

A G R A R  
S T R U K T U R  
2020  
E R H E B U N G



Inhaltliche Erläuterungen zum Fragebogen



A G R A R  
S T R U K T U R  
2020  
E R H E B U N G

Elektronischer Fragebogen  
INHALTLICHE ERLÄUTERUNGEN  
für Landwirte und Landwirtinnen

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Dötzl Martina, DI Peyr Stefan  
Tel.: +43 (1) 711 28 - 7344, 7532  
E-Mail: [martina.doetzl@statistik.gv.at](mailto:martina.doetzl@statistik.gv.at), [stefan.peyr@statistik.gv.at](mailto:stefan.peyr@statistik.gv.at)

## **Haftungsausschluss**

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

## **Copyright STATISTIK AUSTRIA**

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe "STATISTIK AUSTRIA" ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2020

## Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltliche Erläuterungen zu den einzelnen Seiten des elektronischen Fragebogens.....	6
1.1 Allgemeines.....	6
1.2 Seite HAUPTSEITE.....	12
1.3 Seite ÜBERSICHT.....	12
1.4 Seite STAMMDATEN.....	13
1.5 Seite ACKERLAND.....	15
1.6 Seite BODENNUTZUNG.....	22
1.7 Seite VIEHBESTAND.....	34
1.8 Seite DÜNGERMANAGEMENT.....	46
1.9 Seite NEBENTÄTIGKEITEN.....	53
1.10 Seite ARBEITSKRÄFTE.....	56
1.11 Seite FRAGEN ZUR ERHEBUNG.....	65
2 Rat und Hilfe.....	67
GARTENBAUTEIL	
1.12 Seite BEWIRTSCHAFTUNGSFORM/FLÄCHENVERTEILUNG.....	69
1.13 Seite GEMÜSE.....	69
1.14 Seite BLUMEN- UND ZIERPFLANZEN.....	69
1.15 Seite STAUDEN/GRÄSER.....	70
1.16 Seite BAUMSCHULE.....	70

# 1 Inhaltliche Erläuterungen zu den einzelnen Seiten des elektronischen Fragebogens

## 1.1 Allgemeines

### Bearbeitungsstand der Seite

Am Ende jeder Seite ist der Bearbeitungsstand standardmäßig auf „Die Seite wird bearbeitet.“ eingestellt.

- Solange die Eintragungen zu dieser Seite nicht abgeschlossen sind, ist der Bearbeitungsstand auf „Die Seite wird bearbeitet.“ zu belassen.
- Nach Vornahme aller Eintragungen bzw. wenn für eine Seite keine Eintragungen zutreffen (z. B. Seite „Viehbestand/Stallhaltungsverfahren“ im Falle eines viehlosen Betriebes), ist der Bearbeitungsstand auf „Die Einträge zu dieser Seite sind abgeschlossen.“ zu setzen.
- Eine Übermittlung des Fragebogens an die Bundesanstalt Statistik Österreich ist nur dann möglich, wenn alle rot markierten Fehlerhinweise behoben wurden und der Bearbeitungsstand bei sämtlichen Seiten auf „Die Einträge zu dieser Seite sind abgeschlossen.“ gesetzt wurde.

### Erhebungskriterien

- 3 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- 3 Hektar Dauergrünland;
- 1,5 Hektar Ackerland;
- 50 Ar Kartoffeln;
- 10 Ar Gemüse und Erdbeeren;
- 10 Ar (in Summe) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen;
- 10 Ar Erwerbsweinbauflächen;
- 30 Ar (in Summe) intensiv genutzte Obstflächen, Christbaumkulturen, Holunder, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, Baumschulen und Forstbaumschulen);
- 100 m<sup>2</sup> überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete begehbbare Gewächshäuser mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung;

100 m<sup>2</sup> Zuchtpilze;

Viehhaltung mit mindestens 1,7 Großvieheinheiten.

Forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.

Erfüllt der Betrieb mindestens eines der oben angeführten Kriterien, sind alle für den Betrieb zutreffenden Erhebungsmerkmale anzugeben.

Die für die Erhebungskriterien relevanten Großvieheinheiten (GVE) sind anhand nachfolgenden Umrechnungsschlüssels zu ermitteln:

Tierkategorie	Umrechnungsschlüssel
<b>Pferde und andere Einhufer (Esel, Muli etc.)</b>	-
<b>Rinder:</b>	
Jungvieh bis unter 1 Jahr alt	0,400
Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	0,700
Rinder 2 Jahre alt und älter:	
Stiere und Ochsen	1,000
Kalbinnen	0,800
Milchkühe	1,000
Andere Kühe (Mutterkühe)	0,800
<b>Schweine:</b>	
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	0,027
Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	0,300
Mastschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber	0,300
Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber	0,500
Zuchteber mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber	0,300
<b>Schafe (einschließlich Lämmer)</b>	0,100
<b>Ziegen (einschließlich Kitze)</b>	0,100
<b>Geflügel:</b>	
Legehennen – ab Legereife bzw. ab Aufstallung als Legehennen	0,014
Küken und Junghennen für Legezwecke – vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen	0,002
Mastküken und Jungmasthühner	0,007
Hähne	0,014
Truthühner	0,030
Enten	0,010
Gänse	0,020
Strauße	0,350
Sonstiges Geflügel (Perlhühner etc.)	0,001

**Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Technisch-wirtschaftliche Einheit unter einheitlicher Betriebsführung auf dem Wirtschaftsgebiet der EU, welche haupt- oder nebenberuflich land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt bzw. nicht mehr genutzte Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält. Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätten (= unterschiedliche Betriebsstandorte bzw. Betriebsnummern) bestehen. Ein Betrieb kann zusätzlich andere (nicht landwirtschaftliche) Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

**Einheitliche Betriebsführung**

Eine einheitliche Betriebsführung liegt auch dann vor, wenn diese von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird.

**Technisch-wirtschaftliche Einheit**

Ist durch den gemeinsamen Einsatz von Arbeitskräften und Produktionsmitteln (Maschinen, Gebäude etc.) gekennzeichnet.

Wenn ein Betrieb aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Personen aufgeteilt ist, aber eine einheitliche Betriebsführung (einen gemeinsamen Betriebsleiter bzw. eine gemeinsame Betriebsleiterin) hat und somit als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden kann, gilt er als ein einziger Betrieb. Wenn mehrere (vorher selbstständige) Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsleiters bzw. einer einzigen Betriebsleiterin vereinigt wurden, gelten sie als ein einziger Betrieb, wenn sie nun einen gemeinsamen Betriebsleiter bzw. eine gemeinsame Betriebsleiterin haben oder die gleichen Arbeitskräfte und die gleichen Produktionsmittel einsetzen. Wenn der Betrieb Flächen oder Vieh in verschiedenen Gemeinden hat, wird er als ein Betrieb behandelt, solange es sich um eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einheitlicher Betriebsführung handelt.

**Betriebsübergabe bzw. -teilung**

Flächen (meistens Wald- oder Weingartenflächen), die sich der frühere Betriebsinhaber bzw. die frühere Betriebsinhaberin (z. B. Altbauer bzw. Altbäuerin) bei Übergabe des Betriebes zurückbehält, werden

- dem Betrieb des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin zugerechnet, wenn sie von diesem/dieser mitbewirtschaftet werden und dafür die gleichen Arbeitskräfte und Produktionsmittel wie für den übrigen Teil des Betriebes eingesetzt werden;
- als eigene Betriebseinheit gewertet, wenn diese mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden. In diesem Fall geht die bestehende Betriebsnummer mit dem Hauptteil der Flächen an den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin über (Bewirtschafter-/Bewirtschafterinnenwechsel). Für die Betriebseinheit mit den zurückbehaltenen Flächen muss eine neue Betriebsnummer seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich vergeben werden. Bei Fragen bzw. für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter der kostenlosen Hotlinenummer 0800 799 766 gerne zur Verfügung (siehe Kapitel 2 „Rat und Hilfe“).

Wenn der gesamte Betrieb übergeben wurde (z. B. an Sohn oder Tochter) und dieser mit der vorhandenen LFBIS- Betriebsnummer weiterbewirtschaftet wird, ist keine Leermeldung abzugeben. Sondern in diesem Fall ist im Abschnitt Stammdaten eine Namens- und Adressänderung durchzuführen und es ist der Fragebogen vom neuen Bewirtschafter bzw. von der neuen Bewirtschafterin (z. B. Sohn oder Tochter) auszufüllen.



Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Änderungen mit den Meldungen an andere Institutionen (z. B. Agrarmarkt Austria) übereinstimmen müssen!

**Minderjährige Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen**

Es ist der Vormund oder der/die Erziehungsberechtigte als Bezugsperson anzugeben.

**Verlassenschaften**

Wenn die Nachfolge des Betriebes bereits bekannt ist, sind die Angaben auf diese zu beziehen. Wenn die Erbfolge noch ungeklärt ist, bitte die Rechtsform „Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft“ auswählen und den Fragebogen, so weit wie möglich (insbesondere bei Vorliegen von Verwaltungsdaten für das Jahr 2020, z. B. Mehrfachantrag-Flächen 2020, VIS-Jahreserhebung oder Angaben aus der Rinderdatenbank), ausfüllen. Als Betriebsinhaber/-inhaberin (Betriebsleiter/-leiterin) ist die derzeit für den Betrieb verantwortliche Person (z. B. Nachlassverwalter/-verwalterin) einzutragen. Können zum Erhebungszeitpunkt keine Angaben über den Betrieb getätigt werden, ist der Fragebogen als Leermeldung mit dem Leermeldungsgrund „Der Betrieb existiert nicht mehr“, unbedingt mit erläuternden Anmerkungen, zurückzusenden.

**Wie ist bei Agrargemeinschaften vorzugehen?**

Bei einer Agrargemeinschaft wird der **Obmann bzw. die Obfrau** befragt. Bei der Zustelladresse ist in diesem Fall die Anschrift des Obmannes bzw. der Obfrau der Agrargemeinschaft anzugeben. Sollte ein Wechsel stattgefunden haben, bitte um Richtigstellung der Angaben und Weiterleitung der Zugangsdaten zwecks Ausfüllung des Formulars an den zuständigen Obmann bzw. die zuständige Obfrau.

**Betriebsnummer**

Beim Ausfüllen des Fragebogens ist immer von der bzw. den vorgegebenen Betriebsnummer(n) auszugehen. Achten Sie darauf, dass die Betriebsnummern, Stammdaten (Name und Adresse) und Betriebsangaben mit den Angaben bei anderen Verwaltungsstellen (z. B. Agrarmarkt Austria, SVB/SVS) stimmig sind.

**Gesetzliche Grundlage**

Die rechtliche Basis für die Agrarstrukturerhebung auf EU-Ebene bildet die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018.

2019 wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) auf Basis des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2014, BGBl. I Nr. 30/2018, BGBl. I Nr. 32/2018, die Verordnung BGBl. II Nr. 279/2019 betreffend die Erstellung der Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020) erlassen.

**In dieser nationalen Verordnung sind folgende Bereiche geregelt:**

**Durchführung der Agrarstrukturerhebung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich.**

Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der EU-Rechtsgrundlagen entsprechend der nationalen

Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten Statistiken zu erstellen.

### **Erhebungskriterien**

Statistische Einheiten sind:

**Landwirtschaftliche Betriebe**, die **einen der folgenden Schwellenwerte** erreichen:

- 3 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
  - 3 Hektar Dauergrünland;
  - 1,5 Hektar Ackerland;
  - 50 Ar Kartoffeln;
  - 10 Ar Gemüse und Erdbeeren;
  - 10 Ar (in Summe) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen;
  - 10 Ar Erwerbsweinbauflächen;
  - 30 Ar (in Summe) intensiv genutzte Obstflächen, Christbaumkulturen, Holunder, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, Baumschulen und Forstbaumschulen);
  - 100 m<sup>2</sup> überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete begehbare Gewächshäuser mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung;
  - 100 m<sup>2</sup> Zuchtpilze;
- Viehhaltung mit mindestens 1,7 Großvieheinheiten.  
Forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.

**Erfüllt der Betrieb mindestens eines der oben angeführten Kriterien, sind alle für den Betrieb zutreffenden Erhebungsmerkmale anzugeben.**

### **Stichtag, Referenzzeitraum**

Als **Stichtage** gelten:

1. April 2020 hinsichtlich der Viehbestandsmerkmale;
15. Mai 2020 hinsichtlich der Merkmale Besitzverhältnisse und im Falle der Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung hinsichtlich der Flächenverteilung in m<sup>2</sup> (ohne Mehrfachnutzung) nach Flächenart – insgesamt / Gemüse gärtnerisch / Feldgemüse / Blumen und Zierpflanzen / Baumschule, der Art des Betriebes und der Heizanlagen;
1. März 2020 hinsichtlich der übrigen Erhebungsmerkmale.

Als **Referenzzeiträume** gelten:

- Das Kalenderjahr 2019 hinsichtlich der Bewässerung der Feldgemüsefläche und Verbrauch an Brennstoffen und Energie im Falle der Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung;
- das Kalenderjahr 2020 hinsichtlich der Angaben zum Betriebsleiter, der INVEKOS-Teilnahme, der Flächenmerkmale, der biologischen Bewirt-

schaftung, der Arbeitskräfte, der Stallhaltungsverfahren und der Düngemittel sowie der Viehbestandsmerkmale, wenn bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der gehaltenen Tierart vorhanden ist.

Im Falle der Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung gilt das Kalenderjahr 2020 hinsichtlich der überwiegenden Produktionsrichtung (Bewirtschaftungsform), Produktionsweise des Betriebes (bio, konventionell), Nützlingleinsatz, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Stauden/Gräser, Baumschulen und der wichtigsten Absatzwege.

### **Erhebungsmerkmale**

Die zu erhebenden Merkmale werden in der Anlage der Verordnung angeführt.

### **Erhebungsart**

Einzelne Merkmale sind – soweit verfügbar – durch Beschaffung von Verwaltungsdaten abzudecken. Die übrigen Erhebungsmerkmale sind mittels Befragung der statistischen Einheiten zu erheben.

### **Durchführung der Erhebung**

Die Befragung erfolgt mit einheitlichen Erhebungsunterlagen (elektronischer Fragebogen samt Erläuterungen), die von der Bundesanstalt Statistik Österreich vorzugeben und den Auskunftspflichtigen zur Beantwortung zur Verfügung zu stellen sind.

### **Auskunftspflicht**

Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 idGF über die Erhebungsmerkmale, soweit diese nicht durch Beschaffung von Verwaltungs- und Statistikdaten ermittelt werden können. Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben. Zur Auskunftserteilung in Form einer begründeten Leermeldung sind darüber hinaus jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, die entweder einen Betrieb betreiben, auf den die Voraussetzungen einer statistischen Einheit gemäß der Verordnung nicht zutreffen oder die den Betrieb aufgelassen haben.

### **Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

Die Auskunftspflichtigen haben ihre Angaben **rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen** mittels elektronischen Fragebogens zu machen.

Auskunftspflichtige, die die elektronische Meldung nicht selbstständig abgeben können und im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag-Flächen stellen, haben die Möglichkeit, die Beantwortung des Fragebogens über die zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene durchzuführen.

Auskunftspflichtige, die die elektronische Meldung nicht selbstständig abgeben können und im Jahr 2020 keinen Mehrfachantrag-Flächen stellen, haben ihrer Auskunftspflicht mittels Telefoninterviews nachzukommen.

### **Sonstige Mitwirkungspflichten**

Ehemalige Bewirtschafter/Bewirtschafteterinnen (Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen) statistischer Einheiten gemäß der Verordnung sind zur Mitwirkung an der Feststellung des/der neuen Auskunftspflichtigen verpflichtet.

### **Information über Auskunftspflichtigen**

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 idGF bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

### **Mitwirkungspflichten der Inhaber/Inhaberinnen von Verwaltungsdaten**

Die Flächenmerkmale des Mehrfachantrag-Flächen werden direkt in den elektronischen Fragebogen übertragen. Die Inhaber/Inhaberinnen von Verwaltungsdaten sind verpflichtet, die Verwaltungsdaten, die zur Ermittlung der Erhebungsmerkmale erforderlich sind, auf Verlangen der Bundesanstalt Statistik Österreich kostenlos auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

### **Datenübermittlung in das LFBIS**

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die ermittelten einzelbetrieblichen Daten der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Im Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2014, BGBl. I Nr. 30/2018, BGBl. I Nr. 32/2018 sind die Aufgaben bzw. Pflichten der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erfüllung der Bundesstatistik festgelegt. So ist die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund des Bundesstatistikgesetzes u. a. verpflichtet, verfügbare Verwaltungsdaten anstelle eigener Befragungen zu nutzen, um die Belastung der Auskunftspflichtigen möglichst gering zu halten. Weiters sind die Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes enthalten. Die erhobenen Daten (Informationen) unterliegen der Geheimhaltung (§ 17 Bundesstatistikgesetz – Statistikgeheimnis). Die Daten werden vertraulich behandelt; eine Weiterleitung der Daten ist nur unter den in den Rechtsgrundlagen genannten Voraussetzungen zulässig.

## **1.2 Seite HAUPTSEITE**

Auf der Hauptseite des Fragebogens finden Sie den Titel der Erhebung, die Kontaktdaten der Bundesanstalt Statistik Österreich sowie wichtige Informationen und Hinweise. Mit der Schaltfläche „Zur Dateneingabe“ gelangen Sie auf die Seite „Übersicht“.

## **1.3 Seite ÜBERSICHT**

Auf der Seite „Übersicht“ finden Sie eine Auflistung aller Fragebogenseiten. Durch Drücken der Schaltfläche „Bearbeiten“ gelangen Sie zur jeweiligen Seite. Wenn Sie einen Hilfetext aufrufen möchten, drücken Sie das grüne "i"-Hilfe-Icon. Sie können immer wieder auf diese Übersichtsseite zurückkehren oder sich mithilfe der Reiter (in der Seitenauswahl) im oberen Bereich des Fragebogens von Seite zu Seite navigieren.

Die Übersichtsseite gibt Ihnen Auskunft über den **Bearbeitungsstand der einzelnen Seite**. Wenn Sie alle Daten eingegeben und die jeweilige Seite abgeschlossen haben, erscheint die Meldung **„Daten eingegeben“** bzw. **„Daten eingegeben – mit Warnungen“**. Bei fehlerhaften Eingaben lautet der Bearbeitungsstand der Seite: **„Fehlerhafte Daten – bitte korrigieren!“**. Wenn Sie eine Seite nicht abgeschlossen haben, sehen Sie den Hinweis **„Daten kontrollieren und ergänzen“**.

Wird eine Leermeldung abgegeben, ist nur die Seite „Stammdaten“ abzuschließen, alle anderen Seiten erhalten dann den Bearbeitungsstand **„Derzeit keine Eingabe erforderlich“** (mit Ausnahme der Seite „Fragen zur

Erhebung“).

Auf den Seiten „Ackerland“ sowie „Bodennutzung“ und „Viehbestand/Stallhaltungsverfahren“ sind alle Tier- bzw. Flächenangaben getrennt nach Betriebsstätten (Haupt- und Teilbetriebe) vorzunehmen, genauso wie diese auch im Zuge der Förderungsabwicklung bzw. an diverse Verwaltungsstellen getätigt werden.

## 1.4 Seite STAMMDATEN

### **Name des Betriebes/Firmenwortlaut**

**Kontrollieren** Sie die **Angaben** und führen Sie gegebenenfalls Änderungen durch. Geben Sie bitte bekannt, wenn sich Wohn- bzw. Zustelladresse geändert hat. Hier können Sie auch die vollständige Bezeichnung einer Personengemeinschaft eintragen. Achten Sie dabei auf einheitliche Schreibweise bzw. Bezeichnung zur Agrarmarkt Austria oder sonstigen Verwaltungsstellen.

Für **Änderungen oder Korrekturen** drücken Sie die Schaltfläche **„Name des Betriebes/Firmenwortlaut bzw. Zustelladresse ändern“**. Tragen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den jeweiligen Eingabefeldern ein.

### **Rechtsform 2020**

Die Rechtsform beschreibt den rechtlichen Rahmen des Betriebes zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen. Im Feld „Registrierte Rechtsform“ ist die der Bundesanstalt Statistik Österreich bekannte Rechtsform vorgegeben. Wählen Sie die für das Jahr 2020 gültige Rechtsform aus.

Folgende Rechtsformen stehen zur Auswahl:

#### **Betriebe – natürliche Personen (Einzelunternehmen)**

- Einzelperson, natürliche Person
- Einzelfirma nicht protokolliert oder protokolliert

#### **Betriebe – gemeinsames Eigentum**

Natürliche Personen, die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebes teilen, welcher nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist.

- Ehegemeinschaft oder Gemeinschaft naher Verwandter (z. B. Geschwister)

#### **Betriebe – juristische Personen**

- Agrargemeinschaft
- Betrieb des Bundes
- Betrieb des Landes
- Betrieb der Gemeinde
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kirchen, Bistümer, Schulen und dgl.)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Registrierte Genossenschaft (reg. Gen.)
- Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (reg. Gen.m.b.H.)
- Privatstiftung
- Verein
- Stiftung, keine Privatstiftung
- Europäische Gesellschaft (SE)

#### **Betriebe – Personengemeinschaften, -gesellschaften**

- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR)
- Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft (einschließlich Servitutsgemeinschaft)

- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (Ges.m.b.H. & CO KG)
- Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)
- Offene Gesellschaft (OG, OHG)

#### **Erreichbarkeit für Rückfragen**

Geben Sie die Telefonnummer(n) und die Faxnummer beginnend mit der Vorwahl bzw. eine E-Mail-Adresse an. Eine E-Mail-Adresse muss das Zeichen „@“ enthalten und darf nicht mit „www.“ beginnen.

#### **Ansprechpersonen**

In dieser Kategorie sind **jene Personen**, die **gesetzlich** und **wirtschaftlich** für den Betrieb **verantwortlich sind**, d. h. jene Personen, auf deren Rechnung und Gefahr die Bewirtschaftung erfolgt, einzutragen. Zum Teil sind die Angaben zu den Personen schon vorausgefüllt, diese sind zu überprüfen und – wenn notwendig – zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Je nach gewählter Rechtsform ist zumindest eine verantwortliche Person zu benennen, bei Ehegemeinschaften oder Gemeinschaften naher Verwandter sind beide Personen anzugeben. Darüber hinaus können zusätzlich der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder sonstige Personen angeführt werden, die zur Auskunftserteilung gegenüber der Bundesanstalt Statistik Österreich befugt sind.

#### **Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung**

Ist der Betrieb nicht mehr existent (aufgelassen) bzw. wurden sämtliche Flächen verkauft oder verpachtet bzw. treffen sonstige Gründe zu, die eine Nichtausfüllung rechtfertigen, ist im Feld „Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung“ der entsprechende Grund auszuwählen. Im Feld „Anmerkungen“ sind dazu auch weiterführende Erläuterungen anzuführen.

Bei einem Verkauf oder einer Totalverpachtung des Gesamtbetriebes ist an der Feststellung der oder des neuen Auskunftspflichtigen mitzuwirken. Nutzen Sie dazu das Feld „Anmerkungen“ und geben Sie Namen und Adresse bekannt. Beachten Sie aber, dass dieses Feld auf 1000 Zeichen limitiert ist.

Wenn der gesamte Betrieb übergeben wurde (Bewirtschafterwechsel z. B. an Sohn oder Tochter) und dieser mit der vorhandenen LFBIS-Betriebsnummer weiterbewirtschaftet wird, ist keine Leermeldung abzugeben. In diesem Fall ist im Abschnitt Stammdaten eine Namens- und Adressänderung durchzuführen und es ist der Fragebogen vom neuen Bewirtschafter bzw. von der neuen Bewirtschafterin (z. B. Sohn oder Tochter) auszufüllen.

Betriebe, die für mindestens einen ihrer Teilbetriebe im Jahr 2020 bei der Agrarmarkt Austria (AMA) einen Mehrfachantrag gestellt haben bzw. für die ein Viehbestand aus der Rinderdatenbank oder aus dem Veterinärinformationssystem (VIS) gemeldet ist, können **KEINE Leermeldung** abgeben – außer alle Erhebungskriterien sind nicht mehr zutreffend.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass für diese Erhebung Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000 idgF besteht und eine etwaige Auskunftsverweigerung Rechtsfolgen nach sich zieht!

#### **Betriebe**

In der Betriebsliste finden Sie eine **Auflistung sämtlicher Betriebsstätten**. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jedoch maximal **neun Betriebsstätten** (Betriebsnummern) angezeigt. Wenn Sie mehrere Betriebsstätten haben, steht der Hauptbetrieb an erster Stelle. Als Hauptbetrieb gilt jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt. Die anderen Betriebsstätten sind Teilbetriebe. Getrennte, d. h. jeweils



eigenständige Betriebe liegen nur dann vor, wenn diese auf eigene Rechnung und Gefahr mit separaten Betriebsanlagen, Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden.

Sie können für jede Betriebsstätte die Adresse ändern oder, im Falle des Nichtzutreffens der Erhebungskriterien, eine Leermeldung abgeben. Für Betriebsstätten mit aktiven Meldungen im Erntejahr 2020 (AMA-MFA, VIS) kann jedoch **KEINE Leermeldung** abgegeben werden! Soll für die gesamte Betriebseinheit eine Leermeldung abgegeben werden, muss dies auf der Seite „Stammdaten“ unter „Leermeldung/Nichtteilnahme an der Erhebung“ unter Angabe des Grundes für die Leermeldung erfolgen.

Im Falle einer Betriebsübergabe, eines Verkaufs oder einer Verpachtung bitten wir um Bekanntgabe des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin.

### **Biobetrieb**

Geben Sie für jede Betriebsstätte bekannt, ob diese nach den Vorschriften für die **biologische Landwirtschaft** gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zur Herstellung zertifizierter Bio-Produkte bewirtschaftet wird (anerkannt oder in Umstellung befindlich).

Werden unter Einhaltung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur Teilflächen biologisch bewirtschaftet, so ist ebenfalls „ja“ auszuwählen.

### **Anmerkungen**

Im Feld Anmerkungen haben Sie die Möglichkeit, etwaige Änderungen betreffend Betriebsstruktur bekanntzugeben (z. B. Besitzverhältnisse, Angaben zum Käufer/zur Käuferin oder Verkäufer/Verkäuferin und dgl.). Bitte beachten Sie, dass dieses Feld auf 1000 Zeichen limitiert ist. Darüber hinausgehende Zeichen werden nicht übermittelt. Anregungen und Kommentare zur Erhebung nehmen wir gerne auf der Seite „Fragen zur Erhebung“ entgegen.

## **1.5 Seite ACKERLAND**

### **Ackerland**

Ist jene **Fläche**, die **regelmäßig bearbeitet** (gepflügt oder bestellt) wird und einer **Fruchtfolge** unterliegt (inklusive Brachflächen).

Unter Fruchtfolge versteht man die zeitliche Abfolge des Anbaus unterschiedlicher Kulturpflanzen, bei der auf einem gegebenen Feld einjährige Kulturen in einer geplanten Struktur oder Abfolge im Wechsel angebaut werden, so dass auf demselben Feld niemals ohne Unterbrechung Kulturpflanzen derselben Art angebaut werden. Normalerweise wechseln die Kulturen jährlich, aber auch eine mehrjährige Fruchtfolge ist möglich.

Für die Unterscheidung zwischen Ackerland und Dauerkulturen bzw. Dauergrünland wird eine Schwelle von fünf Jahren angesetzt. Wenn also auf einer Fläche fünf Jahre oder länger die gleiche Kultur bestehen bleibt (ohne zwischenzeitlichen Umbruch), gilt diese Fläche nicht als Ackerland.

Bestimmte Anbaukulturen, die normalerweise als Gemüse, Zierpflanzen oder Handelsgewächse anzusehen sind (z. B. Spargel, Rosen, Zierstauden, Erdbeeren, Hopfen) zählen zu dieser Kategorie, auch wenn sie gegebenenfalls den Boden länger als fünf Jahre beanspruchen. Selbiges gilt sinngemäß auch für Energiepflanzen wie Miscanthus.

Flächen, die **endgültig** nicht mehr zu Anbauzwecken genutzt werden, können hingegen von den Ackerflächen ausgenommen werden, auch wenn noch keine fünf Jahre seit der letzten Bewirtschaftung verstrichen sind.

Diese werden auf der Seite Bodennutzung unter „Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland“ eingetragen. Ackerflächen, die vorübergehend bis zu drei Jahren nicht genutzt werden, sind unter Brachflächen oder unter Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (z. B. Flächen für Feldmieten oder Rundballenlager) anzugeben.

Es sind nur jene Flächen anzugeben, die vom Betrieb selbst bewirtschaftet werden. Die Kulturen auf verpachteten oder an andere Betriebe abgegebenen Flächen sind nicht zu berücksichtigen.

### **Anbau auf dem Ackerland**

Die Angaben zu den Anbauflächen beziehen sich auf die Hauptnutzung und sind für das Erntejahr 2020 (Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) anzugeben. Bitte machen Sie Ihre Flächenangaben separat für jede Betriebsstätte genau so wie Sie diese auch im Zuge der Förderungsabwicklung tätigen.

Die Flächenangaben sind in Hektar (mit mindestens zwei Nachkommastellen) einzutragen:

1 ha = 100 Ar = 10.000 m<sup>2</sup>

Beispiel: 73.200 m<sup>2</sup> = 732 Ar = 7,32 ha; anzugeben ist 7,32

Wenn Sie den Fragebogen mit der Schaltfläche „Fragebogen ohne MFA Flächendaten öffnen“ aufgerufen haben, so können Sie die abgegebenen MFA-Flächen 2020 nur einspielen, indem sie den Fragebogen schließen und erneut aufrufen.

**Die bei der AMA nicht erfassten Positionen** (z. B. Gartenbaugemüse, Blumen und Zierpflanzen) **sind unbedingt zu ergänzen!**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgegebenen Flächen um die digitalisierten Flächen lt. Hofkarte (**Nettofläche**) handelt. Vergessen Sie daher nicht, um auf die Gesamtfläche des Betriebes zu kommen, die Differenzflächen entweder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung (z. B. Grünlandflächen) oder unter „Sonstige unproduktive Flächen“ (Pos. 2108) einzutragen.

Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe für industrielle Zwecke oder energetische Nutzung angebaut werden, sind unter der jeweiligen Position zu erfassen.

### **GETREIDE UND MAIS (einschließlich Saatgut)**

Zu erfassen sind alle Flächen mit Getreide, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird, unabhängig von der Verwendung (**einschließlich Getreide, das zur Erzeugung von erneuerbarer Energie eingesetzt wird**).

#### **Winterweichweizen Pos. 1001**

Qualitäts-, Mahl- und Futterweizen, einschließlich Emmer und Einkorn (Winterung).

#### **Sommerweichweizen Pos. 1002**

Qualitäts-, Mahl- und Futterweizen, einschließlich Emmer und Einkorn (Sommerung).

#### **Sommerhartweizen, (Durum) Pos. 1018**

Im Kontraktanbau überwiegend in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien angebaut.



<b>Winterhartweizen (Durum)</b> <b>Pos. 1019</b>	Im Kontraktanbau überwiegend in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien angebaut.
<b>Dinkel</b> <b>Pos. 1004</b>	Mit dem Weizen verwandt; muss in einem zusätzlichen Verarbeitungsschritt entspelzt werden.
<b>Winter-/Sommer-Roggen</b> <b>Pos. 1005</b>	Verwendung als Nahrungsmittel, Futtermittel oder als nachwachsender Rohstoff.
<b>Wintergerste</b> <b>Pos. 1006</b>	Überwiegend als Tierfutter verwendet (Futtergerste).
<b>Sommergerste</b> <b>Pos. 1007</b>	Wird als Futtergerste oder als Braugerste verwendet.
<b>Winter-/Sommer-Hafer</b> <b>Pos. 1008</b>	Findet als Nahrungs- und Futtermittel Verwendung.
<b>Winter-/Sommer-Triticale</b> <b>Pos. 1009</b>	Kreuzung von Weizen und Roggen; findet als Futtergetreide Verwendung.
<b>Wintermenggetreide</b> <b>Pos. 1010</b>	Winterweizen und Winterroggen im gemischten Anbau.
<b>Sommermenggetreide</b> <b>Pos. 1011</b>	Verschiedene Sommergetreidearten im gemischten Anbau.
<b>Sorghum</b> <b>Pos. 1017</b>	Als Sorghumhirsen werden die Arten der Gattung <i>Sorghum</i> aus der Familie der Süßgräser bezeichnet. Wirtschaftlich bedeutendste Art ist die Mohrenhirse ( <i>Sorghum bicolor</i> ). Sie wird vornehmlich für die Produktion von Mehl und als Futter für Vieh verwendet.
<b>Rispenhirse</b> <b>Pos. 1020</b>	Die Rispenhirse oder Echte Hirse ( <i>Panicum miliaceum</i> ) ist eine Pflanzenart aus der Familie der Süßgräser ( <i>Poaceae</i> ). Diese Hirseart ist eine glutenfreie Getreidepflanze und wird in der Lebensmittelproduktion eingesetzt. Wird auch für die Vogelfutterproduktion verwendet.
<b>Sonstiges Getreide</b> <b>(Buchweizen, Quinoa, Amaranth etc.)</b> <b>Pos. 1012</b>	Getreide in Reinkultur, das trocken zur Körnergewinnung geerntet wird und keiner anderen Position zuzuordnen ist (Buchweizen, Quinoa, Amaranth etc.).
<b>Körnermais einschl. Mais für Corn-Cob-Mix (CCM)</b> <b>Pos. 1013</b>	Körnermais, der maschinell oder händisch geerntet wird, unabhängig von der späteren Verwendung. Ohne Zuckermais für den menschlichen Konsum, dieser ist unter den jeweiligen Gemüsepositionen (Pos. 1506–1508) zu erfassen. <b>Mais für Corn-Cob-Mix (CCM):</b> Es werden die Kolben (Körner und Spindel) geerntet; ist als CCM-Silage in der Schweinemast vorgesehen.

**Silo- und Grünmais**  
**Pos. 1015**

Wird nicht zur Körnergewinnung genutzt, sondern zur Ernte der oberirdischen Pflanzenteile angebaut. Silomais wird gehäckselt, siliert und als Futtermittel (Maissilage) oder als Biogassubstrat verwendet. Grünmais wird direkt (unsiliert) eingesetzt.

**EIWEIßPFLANZEN**  
**(einschließlich Saatgut)**

Flächen mit Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte, Körnerleguminosen), die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden, unabhängig von der späteren Verwendung (**einschließlich** Pflanzen, die zur **Erzeugung von erneuerbarer Energie** verwendet werden).

**Körnererbsen**  
**Pos. 1101**

Werden als Reinkultur angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet. Finden als Futtermittel in der Tierproduktion Verwendung.

**Ackerbohnen**  
**Pos. 1102**

Werden als Reinkultur angebaut und trocken zur Körnergewinnung geerntet. Finden als Futtermittel in der Tierproduktion Verwendung. Werden auch als „Pferdebohnen“ bezeichnet.

**Süßlupinen**  
**Pos. 1103**

Lupinensorten mit einem Bitterkornanteil von höchstens 5% (*Lupinus albus*, *Lupinus luteus* und *Lupinus angustifolus*).

**Linsen, Kichererbsen**  
**und Wicken**  
**Pos. 1104**

Werden hauptsächlich wegen ihres Eiweißgehalts in Reinkultur angebaut und trocken zur Korngewinnung geerntet.

**Andere Hülsenfrüchte (einschließlich Gemenge von Getreide mit Körnererbsen oder Ackerbohnen)**  
**Pos. 1105**

Andere Eiweißpflanzen in Reinkultur, die trocken zur Körnergewinnung geerntet werden und keiner anderen Position zuzuordnen sind. Unter dieser Position sind auch Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide zu erfassen.

**Sojabohnen**  
**Pos. 1106**

Als Trockenkörner geerntet. Für die Futtermittel- und Lebensmittelproduktion.

**ÖLSAATEN**  
**(einschließlich Saatgut)**

**Raps und Rübsen**  
**Pos. 1201**

Wird trocken zur Körnergewinnung geerntet und findet als Speiseöl, Futtermittel und Biokraftstoff Verwendung.

**Sonnenblumen**  
**Pos. 1203**

Als Trockenkörner geerntet.

**Öllein (Leinsamen)**  
**Pos. 1204**

Als Trockenkörner geerntet.

**Ölkürbis**  
**Pos. 1205**

Nutzung der Kürbiskerne und Speiseölgewinnung.

**Sonstige Ölfrüchte  
(Saflor/Öldistel, Senf,  
Sesam, etc.)**

Pos. 1206

Andere als oben angeführte Pflanzen, die aufgrund ihres Ölgehalts angebaut werden, z. B. Saflor (Öldistel), Leindotter, Senf, Sesam etc.

**SONSTIGE ALTERNATIV-  
KULTUREN**

Kulturpflanzen, die normalerweise nicht zum Direktverbrauch verkauft werden, da sie vor der letzten Verwendung industriell verarbeitet werden müssen. Zu erfassen sind hier alle Ernteflächen mit Handelsgewächsen, unabhängig von der Verwendung (**einschließlich** Kulturen, die zur **Erzeugung von erneuerbarer Energie** verwendet werden).

**Mohn**

Pos. 1301

Als Nahrungsmittel, zur Ölgewinnung als Rohstoff für die Farben-, Lack- oder Seifenindustrie, als Futtermittel.

**Hopfen**

Pos. 1302

Wird hauptsächlich zum Bierbrauen verwendet.

**Hanf**

Pos. 1303

Hanf (*Cannabis sativa L.*) zählt zu den ältesten Nutz- und Zierpflanzen der Welt und wird schwerpunktmäßig als Faser- und Ölpflanze verwendet. Zudem ist Hanf ein wichtiger nachwachsender Rohstoff und findet in der Bauindustrie Verwendung.

**Heil-, Duft- und Gewürz-  
pflanzen (Mariendistel,  
Kümmel etc.)**

Pos. 1305

Pflanzen oder Pflanzenteile für Arzneimittel, zur Parfümherstellung oder zum menschlichen Verzehr, wie z. B. Mariendistel, Kamille, Kümmel, Enzian, Ysop, Jasmin, Lavendel, Majoran, Melisse, Minze, Immergrün, Safran, Salbei, Ringelblume, Baldrian, Tee etc.

Gewürzpflanzen unterscheiden sich von Gemüse dadurch, dass sie in kleinen Mengen verwendet werden und den Nahrungsmitteln eher Aroma als Substanz verleihen.

Hier sind auch Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen unter Glas zu berücksichtigen.

**Sonstige Handelsgewächse (Rollrasen,  
Flachs, sonstige  
Faserpflanzen etc.)**

Pos. 1306

Sonstige Handelsgewächse, die anderweitig nicht genannt sind. In dieser Position sind auch Rasenziegel, Roll- oder Fertiggrasen zu erfassen.

Sonstige, hauptsächlich wegen ihres Fasergehalts angebaute Pflanzen, wie z. B. Flachs, Fasernessel etc.

**ACKERFUTTERFLÄCHEN  
(ohne Saatgut)**

Alle hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel bestimmten, in der Fruchtfolge mit anderen Anbaukulturen stehenden „grünen“ Ackerkulturen, die weniger als fünf Jahre dieselbe Fläche beanspruchen (ein- und mehrjähriger Futterbau). Grüne Anbaukulturen, die zur **Erzeugung von erneuerbarer Energie** verwendet werden, sind **eingeschlossen**. Inkludiert sind auch Anbaukulturen, die nicht im Betrieb verbraucht, sondern entweder zum Direktverbrauch an andere landwirtschaftliche Betriebe oder an die Industrie verkauft werden. Beim Mehrfachtantrag-Flächen sind die Flächen für die Saatgutvermehrung in den Ackerfutterflächen inkludiert, daher sind die Saatgutvermehrungsflächen für den Verkauf gesondert im Abschnitt „Sonderpositionen – Saat- und Pflanzgut für den Verkauf“ anzugeben.

<b>Rotklee und sonstige Kleearten</b> <b>Pos. 1401</b>	Eiweißreiche Futterpflanzen.
<b>Luzerne</b> <b>Pos. 1402</b>	Kleeartige Futterpflanze mit hohem Eiweißgehalt. Zur Grünfütterung, Beweidung, Silage, Heuverarbeitung.
<b>Kleegras</b> <b>Pos. 1403</b>	Gemenge aus Klee- und Grassorten, zur Grünfütterung oder als Heu genutzt.
<b>Grünschnittroggen und sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte</b> <b>Pos. 1406</b>	Wird häufig als Futtermittel oder in Biogasanlagen verwendet.
<b>Futtergräser und sonstiger Feldfutterbau (Mischling u. ä.)</b> <b>Pos. 1404</b>	Zu berücksichtigen sind Futtergräser bzw. Pflanzenmischungen auf Ackerland, die nicht unter die oben genannten Leguminosenmischungen fallen, sowie Reste von Kulturpflanzen, die bei einem Ausfall der Haupternte nicht anderweitig klassifiziert wurden, deren Rückstände jedoch weiterhin als Futter oder zur Gewinnung von erneuerbarer Energie verwendet werden.
<b>Wechselwiesen (Ackerweiden, Egart)</b> <b>Pos. 1405</b>	Gras oder Grasgemisch, das den Boden <b>mindestens ein Jahr</b> bis weniger als fünf Jahre beansprucht.
<b>ANDERE ACKERKULTUREN</b>	
<b>Früh- und Speisekartoffeln (einschl. Saatkartoffeln)</b> <b>Pos. 1501</b>	Unter dieser Position sind auch die Vortreibkartoffeln bzw. Saatkartoffeln anzugeben.
<b>Stärke- und Speiseindustriekartoffeln</b> <b>Pos. 1502</b>	Futterkartoffeln, Stärkekartoffeln, Speiseindustriekartoffeln.
<b>Zuckerrüben (ohne Saatgut)</b> <b>Pos. 1503</b>	Für die Zuckerindustrie und zur Alkoholerzeugung (einschließlich Energieerzeugung). Rüben, die als Gemüse kultiviert werden, sind unter Gemüse im Freiland (Pos. 1506 oder 1507) zu erfassen.
<b>Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)</b> <b>Pos. 1504</b>	Hauptsächlich zur Verwendung als Futtermittel geerntet, unabhängig davon, ob Wurzel oder Stiel verfüttert werden, sowie sonstige hauptsächlich wegen ihrer Wurzeln als Futtermittel angebaute Pflanzen.
<b>Erdbeeren</b> <b>Pos. 1505</b>	Erdbeeren auf Ackerland, die im Wechsel mit anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturen im Freien angebaut werden.

**Gemüse im Freiland:  
Feldanbau  
Pos. 1506**

Anbau von Gemüse (Feldgemüse) im Rahmen der Fruchtfolge mit anderen Ackerkulturen. Gemüseflächen unter flachen, nicht betretbaren Schutzabdeckungen sind ebenfalls unter dieser Position anzugeben. Die Ernte wird in der Regel industriell weiterverarbeitet.

**Gemüse im Freiland:  
Gartenbau  
Pos. 1507**

Gärtnerischer Anbau von Gemüse, das in der Fruchtfolge mit anderen Gartenbaukulturen steht. Die Ernte ist in der Regel für den Direktverbrauch und nicht für die industrielle Verarbeitung bestimmt. Ohne Speisepilze.

**Gemüse unter Glas oder  
hoher begehbare  
Abdeckung  
Pos. 1508**

Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen, **betretbaren** Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden. Darunter fallen nicht: Flächen unter flexiblen Flachfolien aus Plastik, Flächen unter Glocken und Tunneln (nicht betretbar) sowie tragbare Anzuchtkästen. Wird dieselbe Fläche innerhalb eines Jahres öfter genutzt, so ist sie trotzdem nur einmal anzugeben. Ohne Speisepilze.

Folientunnel unter 3,5 Meter Basisbreite sind unter Pos. 1506 oder Pos. 1507 zu erfassen.

**Blumen und Zierpflanzen:  
im Freiland  
Pos. 1509**

Blumen und Zierpflanzen im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen. Einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Kulturen in Baumschulen!).

**Blumen und Zierpflanzen:  
unter Glas oder hoher  
begehbare Abdeckung  
Pos. 1510**

Blumen und Zierpflanzen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen, **betretbaren** Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden. Einschließlich Stauden und Jungpflanzen (ohne Kulturen in Baumschulen!).

**Energiegräser  
(Miscanthus, Sudangras)  
Pos. 1511**

Hier sind die Flächen der Energiegräser wie z. B. Miscanthus (Elefanten-gras, Chinaschilf) bzw. Sudangras, deren Nutzung größtenteils zur Energiegewinnung dient, anzugeben.

**Sämereien und Pflanzgut  
(Klee- und Gräser Samen,  
Zuckerrüben etc.)  
Pos. 1512**

Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmten Saat- und Pflanzgut (z. B. Gras-, Klee- und Rübensamen, Gemüse- und Blumensamen) angebaut werden. **Nicht** dazu gehören Getreide, Eiweißpflanzen, Ölfrüchte und Kartoffeln; diese Saatgutflächen sind unter der jeweiligen Position anzugeben. Das Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Betriebes (z. B. vorgezogene Gemüsepflanzen wie Kohl- und Salatpflänzlinge) muss in den entsprechenden Positionen für die Kulturen erfasst werden.

**Brachfläche (Grünbrache)  
Pos. 1517**

Brachflächen (inkl. Bientrachtbrache), die in der Fruchtfolge stehen, begrünt sind und durch jährliche Mindestpflegemaßnahme (z. B. Hächseln) in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Sie erbringen aber während des ganzen Wirtschaftsjahres keine Ernte.

**Sonstige Kulturen auf dem  
Ackerland**

Kulturen von **geringer wirtschaftlicher Bedeutung**, die anderweitig nicht erfasst werden. Mischkulturen sind entweder entsprechend der Definitionen bei den jeweiligen Positionen (z. B. Gemenge von Getreide mit Hülsen-

**Pos. 1516** früchten unter Pos. 1105 Andere Hülsenfrüchte) bzw. unter der Kultur mit dem höchsten wirtschaftlichen Wert anzugeben.

**SUMME Ackerland (Pos. 1001–1517), Pos. 1999** Diese Summe wird automatisch berechnet und in die Position 2001 auf der Seite „Bodennutzung“ übertragen. Ackerland ist jene Fläche, die regelmäßig bearbeitet wird und einer Fruchtfolge unterliegt. Nicht dazu zählen: Dauergrünland, Dauerkulturen, forstwirtschaftliche sowie unproduktive Flächen.

### SONDERPOSITIONEN – Saat- und Pflanzgut für den Verkauf

In diesem Abschnitt sind Saatgutvermehrungsflächen jener Kulturen anzugeben, bei denen das Erntegut nicht gleichzeitig als Saatgut verwendet werden kann. Getreide, Kartoffeln, Ölsaaten, Eiweißpflanzen etc. sind demnach nicht zu berücksichtigen.

**Klee, Luzerne Pos. 2180** Klee- oder Luzerneflächen, die für die Saatgutproduktion für Verkaufszwecke bestimmt sind.

**Gräser Pos. 2181** Flächen, die für die Grassamenvermehrung für Verkaufszwecke bestimmt sind (z. B. Rotschwingel, Wiesenschwingel, Goldhafer, Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz, Knaulgras, Englisches Raygras, Italienisches Raygras, Bastard-Raygras, Timothe, Wiesenrispe, Rotes Straußgras).

**Zuckerrüben/Futterrüben Pos. 2182** Zucker- oder Futterrübenflächen, die für die Saatgutproduktion für Verkaufszwecke bestimmt sind.

**Gemüse Pos. 2183** Flächen, die für die Gewinnung von Gemüsesamen und -setzlingen für den Verkauf bestimmt sind.

**Blumen und Zierpflanzen Pos. 2184** Flächen, die für die Gewinnung von Blumensamen, Blumenzwiebeln, -knollen und -setzlingen für den Verkauf bestimmt sind.

**Sonstige Sämereien Pos. 2185** Flächen, die für die Vermehrung von anderen als die unter Pos. 2180 bis 2184 genannten Kulturen für Verkaufszwecke bestimmt sind.

**Feldgemüse im Zweitanbau (Folgekultur) Pos. 1600** Wenn Feldgemüse als Zweitkultur angebaut wird, ist die Auswahl auf „ja“ zu setzen.  
Bei Betrieben, die beim Mehrfachttrag-Flächen 2020 entsprechende Schlagnutzungsarten mit Doppelnutzung (z. B. Wintergerste / Feldgemüse) angegeben haben, wird der Eintrag automatisch auf „ja“ gesetzt.

## 1.6 Seite BODENNUTZUNG

**ACHTUNG** Die Seite „Bodennutzung“ kann erst nach Fertigstellung der Seite „Ackerland“ und bei MFA-Betrieben erst nach der Übernahme der Flächen aus dem MFA abgeschlossen werden.

**KULTURARTEN** Die Angaben über die Flächen beziehen sich auf die **Hauptnutzung** und sind für das **Erntejahr 2020** anzugeben. Bitte machen Sie Ihre Flächenangaben separat für jede Betriebsstätte genauso wie Sie diese auch im Zuge der Förderungsabwicklung tätigen.

Die Flächenangaben sind in Hektar (mit mindestens zwei Nachkommastellen) einzutragen:

1 ha = 100 Ar = 10.000 m<sup>2</sup>

Beispiel: 73.200 m<sup>2</sup> = 732 Ar = 7,32 ha; anzugeben ist 7,32

Die im Zuge der Förderungsabwicklung gemeldeten Flächen aus den Mehrfachanträgen der AMA werden direkt in die jeweiligen Positionen des Fragebogens übernommen. Die bei der **AMA nicht erfassten Positionen** (z. B. Christbaumkulturen, Waldflächen, Gebäude- und Hofflächen) sind unbedingt zu ergänzen! Nicht der Definition der Agrarstrukturerhebung entsprechende MFA-Angaben (z. B. Intensiv- und Extensivobst) sind zu prüfen und bei Bedarf den korrekten Positionen zuzuordnen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgegebenen Flächen um die digitalisierten Flächen lt. Hofkarte (Nettofläche) handelt. Vergessen Sie daher nicht, um auf die Gesamtfläche des Betriebes zu kommen, die Differenzflächen entweder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung (z. B. Grünlandflächen) oder unter „Sonstige unproduktive Flächen“ (Pos. 2108) einzutragen.

Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe für industrielle Zwecke oder energetische Nutzung angebaut werden, sind unter der jeweiligen Position zu erfassen.

Es sind nur jene Flächen anzugeben, die vom Betrieb selbst bewirtschaftet werden. Die Kulturen auf verpachteten oder an andere Betriebe abgegebenen Flächen sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Ackerland Pos. 2001**

Ist jene Fläche, die **regelmäßig bearbeitet** wird und einer **Fruchtfolge** unterliegt. Nicht zum Ackerland zählen: Dauergrünland, Dauerkulturen, forstwirtschaftliche sowie unproduktive Flächen. Die Position 2001 entspricht der Position 1999 aus der Seite „Ackerland“.

#### **DAUERKULTUREN (Wein, Obst)**

**Obst- und Weinkulturen, Holunder und sonstige Dauerkulturen** inklusive Junganlagen und Rodungsflächen, die (noch) nicht in Ertrag stehen sowie Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen und Christbaumkulturen. Dauerkulturen beanspruchen den Boden über einen langen Zeitraum (mindestens 5 Jahre), unterliegen **keiner Fruchtfolge** und liefern wiederkehrende Erträge. Bei Beerenobst kann dieser Zeitraum auch geringer sein. Dauerkulturen sind immer ab dem Jahr ihrer Auspflanzung anzugeben, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ertrag liefern.

Dauerkulturen, die erst in den letzten 5 Jahren aufgegeben wurden mit einer Chance der Reaktivierung, sind hier zu erfassen. Wenn die Flächen hingegen schon mehr als 5 Jahre nicht mehr genutzt wurden, sind diese entweder unter „Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland (Pos. 2104)“ oder, falls zutreffend, unter Wald (Pos. 2101) anzugeben.



**Haus- und Nutzgärten**  
**Pos. 2002**

Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse (u. a. Gemüse, Hackfrüchte und Dauerkulturen) angebaut werden, die überwiegend im **Betriebshaushalt (Eigenbedarf)** verbraucht werden. Dies gilt auch für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten (Kirchliche Gemeinschaften, Gefängnisse, Schulen etc.). Nur gelegentlich überschüssige Produkte aus diesem Bereich werden aus dem Betrieb verkauft.

Flächen, deren Produkte hauptsächlich der Vermarktung oder Tierfütterung dienen, sind hier nicht zu erfassen sondern gemäß ihrer Hauptnutzung der jeweiligen Position zuzuordnen (z. B. Extensivobstanlagen, Wiesen etc.).

In der Regel sind diese Flächen von der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt und als Haus- und Nutzgärten erkennbar.

**INTENSIVOBST**  
**(Erwerbsobstbau)**

**Erwerbsobstanlagen** (ohne Holunder), die üblicherweise nach einem **regelmäßigen System gepflanzt** sind und einen guten, zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand aufweisen; die Obstkulturen sind meist Nieder-/Spalier- oder Halbstämme mit geringen Pflanzabständen.

**ACHTUNG:** Bitte nur die tatsächliche Intensivobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.

Holunder ist gesondert unter Pos. 2026 anzugeben.

**Kernobst**  
**Pos. 2022**

**Apfel-, Birnen-, Quitten- und Mispelanlagen**, die üblicherweise nach einem **regelmäßigen System gepflanzt** sind und einen guten, zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand aufweisen; die Obstkulturen sind meist Nieder-/Spalier- oder Halbstämme mit geringen Pflanzabständen.

**ACHTUNG:** Die AMA-Schlagnutzungsarten Tafeläpfel (817), Tafelbirnen (818) und Quitten (828) wurden standardmäßig dieser Position zugeordnet. Sollten sich darunter extensiv genutzte Flächen („Streuobstbau“) befinden, sind diese herauszurechnen und unter Position 2005 („Extensivobstanlagen“) gesondert anzugeben. In Pos. 2022 bitte nur die tatsächliche Intensivobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.

**Steinobst**  
**Pos. 2023**

**Marillen-, Pfirsich-, Nektarinen-, Zwetschken-** (inkl. Pflaumen, Ringlotten und Mirabellen), **Kirschen- und Weichselanlagen**, die üblicherweise nach einem **regelmäßigen System gepflanzt** sind und einen guten, zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand aufweisen; die Obstkulturen sind meist Nieder-/Spalier- oder Halbstämme mit geringen Pflanzabständen.

**ACHTUNG:** Die AMA-Schlagnutzungsarten Kirschen (812), Marillen (813), Pfirsiche (814), Weichseln (819), Zwetschken (820), Nektarinen (829) und Pflaumen (830) wurden standardmäßig dieser Position zugeordnet. Sollten sich darunter extensiv genutzte Flächen („Streuobstbau“) befinden, sind diese herauszurechnen und unter Position 2005 („Extensivobstanlagen“) gesondert anzugeben. In Pos. 2023 bitte nur die tatsächliche Intensivobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.



**Beerenobst (ohne Erdbeeren und Holunder)**  
**Pos. 2004**

**Erwerbsbeerenobstflächen** (ohne Erdbeeren und Holunder) mit üblicherweise **dichter Bepflanzung** von vorwiegend: Schwarzen Ribiseln, roten und weißen Ribiseln, Himbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren, Kiwis, anderen Beeren wie Stachelbeeren, Sanddorn, Vogelbeeren, Moosbeeren etc.

**ACHTUNG:** Die AMA-Schlagnutzungsarten Strauchbeeren (831) wurde standardmäßig dieser Position zugeordnet. Sollten sich darunter extensiv genutzte Flächen befinden, sind diese herauszurechnen und unter Position 2005 („Extensivobstanlagen“) gesondert anzugeben. In Pos. 2004 bitte nur die tatsächliche Intensiv-Beerenobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.

Holunder ist gesondert unter Pos. 2026 anzugeben.

**Schalenobst (Nüsse)**  
**Pos. 2024**

**Erwerbsobstanlagen** mit **Walnüssen, Edelkastanien, Haselnüssen, Mandeln** etc.

**ACHTUNG:** Die AMA-Schlagnutzungsarten Schalenfrüchte (Walnüsse, Haselnüsse, ...) (842) und Edelkastanien (844) wurden standardmäßig dieser Position zugeordnet. Sollten sich darunter extensiv genutzte Flächen befinden, sind diese herauszurechnen und unter Position 2005 („Extensivobstanlagen“) gesondert anzugeben. In Pos. 2024 bitte nur die tatsächliche Intensivobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.

**Sonstiges Obst**  
**Pos. 2025**

**Erwerbsobstanlagen**, die sonst **nirgends zugeordnet** werden können (z. B. Elsbeeren, Feigen, Zitrusbäume etc.).

**ACHTUNG:** Die AMA-Schlagnutzungsarten Obst/Hopfen Bodengesundung (806), Anderes Obst (809), Obst im Gewächshaus (851) und Obst im Folientunnel (852) wurden standardmäßig dieser Position zugeordnet. Sollten sich darunter extensiv genutzte Flächen befinden, sind diese herauszurechnen und unter Position 2005 („Extensivobstanlagen“) gesondert anzugeben. In Pos. 2025 bitte nur die tatsächliche Intensivobstfläche (Erwerbsobstbau) anführen.

Holunder ist gesondert unter Pos. 2026 anzugeben.

**EXTENSIVOBST**  
**Pos. 2005**

Obstanlagen (einschließlich Nussanlagen) mit extensiver Nutzung, deren Produkte vornehmlich für den Eigengebrauch oder für Verarbeitungszwecke (z. B. Saft, Most, Brände etc.) bestimmt sind. Oft Hochstämme unterschiedlichen Alters und Pflegezustandes, meist unregelmäßig gepflanzt (Streuobst). Ausgenommen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.

**ACHTUNG:** Überwiegt die Grünfutter- oder Heugewinnung (als Hauptnutzung), sind diese Flächen nicht als Obstanlage sondern bei den jeweiligen Grünlandpositionen (z. B. Wiesen) anzugeben.

**Weingärten**  
**Pos. 2007**

Es sind sowohl **ertragsfähige** als auch **nicht ertragsfähige** Rebanlagen anzugeben. Flächen, auf denen eine endgültige Rodung ohne Wieder-

auspflanzung der Rebstöcke vorgenommen wurde, sind entsprechend ihrer neuen Nutzung in die jeweilige Position einzutragen. Weingartenflächen, die beim Mehrfachantrag-Flächen der AMA unter der Maßnahme „Bodengesundung“ beantragt wurden, sind der Position Weingärten zuzurechnen.

**Rebschulen**  
**Pos. 2008**

Anzugeben sind auch die Schnittweingärten, also Anlagen, die der Heranzucht von Mutterstöcken zwecks Gewinnung von Unterlagsreben dienen.

**Baumschulen**  
**Pos. 2009**

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind: Obstgehölze, Ziergehölze sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

**ACHTUNG:** Beim Mehrfachantrag-Flächen wird keine Unterscheidung von Baumschulen und Forstbaumschulen vorgenommen und unter der Schlagnutzungsart „Baumschulen“ erfasst. Es sind daher die in der AMA-Fläche enthaltenen Forstbaumschulflächen abzuziehen und in der Position 2010 Forstbaumschulen einzutragen.

**Forstbaumschulen**  
**Pos. 2010**

Sind Flächen für die gewerbliche Nachzucht von forstlichem Vermehrungsgut innerhalb und außerhalb des Waldes, ebenso wie die nicht gewerblichen Forstbaumschulen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes.

**Christbaumkulturen**  
**Pos. 2011**

Christbaumkulturen, die zu gewerblichen Zwecken außerhalb des Waldgebiets auf landwirtschaftlicher Nutzfläche angelegt sind. Nicht mehr für den Verkauf als Weihnachtsbäume genutzte Flächen mit Christbaumkulturen sind unter der Position 2101 („Wald“) zu erfassen.

**Holunder**  
**Pos. 2026**

Hier sind intensiv genutzte Holunderanlagen (Erwerbsobstbau) zu erfassen.

**Sonstige Dauerkulturen**  
**Pos. 2021**

Sonstige Dauerkulturen für den menschlichen Verzehr, die nicht anderweitig klassifiziert sind. Die AMA-Schlagnutzungsart „Andere Dauerkulturen“ wurde dieser Position zugeordnet.

Zu berücksichtigen sind auch Flächen, die mit Bäumen vorwiegend für die Gewinnung von Trüffel bepflanzt sind und gegebenenfalls Ginkgo.

**DAUERGRÜNLAND**

**Einmähdige Wiesen**  
**Pos. 2012**

Einmähdige Wiesen sind Grünland, auf denen **einmal** im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.

**Mähweiden/-wiesen mit zwei Nutzungen**  
**Pos. 2013**

Flächen, auf denen **zweimal** im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und zusätzlich eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr erfolgen muss.

**Mähweiden/-wiesen mit drei  
oder mehr Nutzungen**  
Pos. 2014

Flächen, auf denen **mindestens dreimal** im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd mit Verbringung des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr erfolgen muss.

**Dauerweiden**  
Pos. 2015

Sind in intensiver Nutzung und Pflege stehende Weiden. Werden auch als Intensiv- oder Portionsweiden bezeichnet. Die Weidefläche wird abgegrenzt (z. B. mittels Weidezaun); nach der Beweidung wird üblicherweise eine Weidepflege durchgeführt, um einen raschen Grünfuttersnachwuchs zu gewährleisten.

**Hutweiden**  
Pos. 2016

Sind unkultivierte, minderwertige Grünlandflächen, deren Pflanzendecke durch Beweidung nur extensiv genutzt wird.

In den vorgegebenen AMA-Daten ist die **Nettofläche** der Hutweide(n) angegeben. Differenzflächen (bewaldete oder unproduktive Flächen) auf das Gesamtausmaß der Hutweide(n) bitte unter den jeweiligen Positionen eintragen.

**Almen (Almfutterfläche)**  
Pos. 2017

Hochalpine Grünlandflächen nach landesgesetzlichen Bestimmungen oberhalb der Dauersiedlungsgrenze, die beweidet werden und wegen ihrer Höhenlage und der dadurch bedingten klimatischen Verhältnisse nur während der Sommerperiode (etwa zweieinhalb bis dreieinhalb Monate, mindestens 60 Tage) eine geschlossene Weidewirtschaft ermöglichen.

In den vorgegebenen AMA-Daten ist die Netto-**Futterfläche** der Almen angegeben. Differenzflächen (bewaldete oder unproduktive Flächen) auf das Gesamtausmaß der Almen bitte unter den jeweiligen Positionen eintragen.

**Bergmähder**  
Pos. 2018

Besonders steile Bergwiesen oberhalb der ständigen Siedlungsgrenze, die infolge ihrer Extremlage nicht regelmäßig, jedenfalls aber alle 2 Jahre gemäht werden.

**Streuwiesen**  
Pos. 2019

Sind nasse, saure Wiesen, deren Grasnutzung nur als Streu verwendet werden kann; Schilf (Röhricht) ist gleichfalls unter dieser Position anzugeben.

**Grünlandbrache**  
Pos. 2020

Aus der Produktion genommene Dauergrünlandflächen mit Prämienanspruch (unter Einhaltung der Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand).

Darunter versteht man Flächen, auf denen die jährlichen Mindestpflegemaßnahmen (z. B. Häckseln) zur Vermeidung von Verwaldung, Verbuschung und Verödung durchgeführt werden und auf denen keine jährliche Nutzung des Aufwuchses durch Ernten oder Beweidung erfolgt.

**LANDWIRTSCHAFTLICH  
GENUTZTE FLÄCHE**

**Pos. 2099  
(Summe 2001–2026)**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pos. 2099 wird automatisch errechnet und wird aus folgenden Positionen summiert: Ackerland, Dauerkulturen inkl. Haus- und Nutzgärten und Dauergrünland. Diese Position muss mit der im Abschnitt „Besitzverhältnisse“ berechneten **landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche** (grün hinterlegt) übereinstimmen!

**NICHT LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHEN**

**Wald  
Pos. 2101**

Ist die gesamte Holzbodenfläche inklusive der Forstwege, Holzlagerplätze, Kahlfächen oder Blößen, die wieder aufgeforstet werden. Dazu zählen auch die auf der Gesamtfläche des Betriebes stehenden Windschutzgürtel bzw. bewaldeten Grenzstreifen, außer diese sind bereits unter Pos. 2109 erfasst.

Vorhandene Verwaltungsdaten der SVB/SVS zur Waldfläche werden im Fragebogen zu Ihrer Information angezeigt. Es ist zu beachten, dass diese Info nicht immer aktuell sein muss.

**Energieholzflächen  
(Kurzumtriebsflächen)  
Pos. 2102**

Sind solche Flächen, die mit schnell wachsenden Baumarten wie Pappeln, Weiden, Erlen, Birken, Robinien und dgl. bepflanzt sind. Diese können in relativ kurzen Zeitabständen (10 bis 20 Jahren) geerntet, gehackt und unter anderem zur Energiegewinnung genutzt werden. Die Wurzelstöcke bzw. Baumstümpfe bleiben dabei im Boden und treiben wieder aus.

**Forstgärten  
Pos. 2103**

Sind forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes.

**Nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche/Nicht genutztes Grünland  
Pos. 2104**

Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber im Erhebungsjahr aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen, d. h. Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind. Der Schlagnutzungsart-Code 710 ist hier zugeordnet.

Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.

**Landschaftselemente (LSE)  
Pos. 2109**

Hierunter fallen die im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart „LSE Feldgehölz/Baum-, Gebüschgruppe“, „LSE Hecke/Ufergehölz“, „LSE Rain/Böschung/Trockensteinmauern“ erfasste Flächen (unabhängig von der Feldstücknutzungsart).

**Fließende und stehende  
Gewässer  
Pos. 2105**

Die im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart „GLÖZ Teich/Tümpel“ erfasste Flächen sind hier zugeordnet (unabhängig von der Feldstücknutzungsart).

Unter dieser Position sind auch die Fisch- und Löschteiche anzugeben.

**Unkultivierte Moorflächen  
Pos. 2106**

Moorflächen ohne künstliche Entwässerungssysteme.

**Gebäude- und Hofflächen**  
**Pos. 2107**

Darunter ist die verbaute Fläche der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Stallgebäude und der unverbaute Innenhof des Betriebes zu verstehen.

**Sonstige unproduktive**  
**Flächen (Ödland, Wege,**  
**Ziergärten etc.)**  
**Pos. 2108**

Die im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart „GLÖZ Graben/Ufer-  
randstreifen“, „GLÖZ Naturdenkmal Fläche“, „GLÖZ Steinriegel/Stein-  
hage“ erfasste Flächen sind hier zugeordnet (unabhängig von der  
Feldstücknutzungsart).

Unter dieser Position sind auch eventuell vorhandene Sand- oder  
Schottergruben anzugeben.

**GESAMTFLÄCHE**  
**(Summe 2099, 2101–2109)**

Gesamtfläche = Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pos.2099)  
+ nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pos.2101–2109).

**ACHTUNG:** Diese Position muss mit der im Abschnitt Besitzverhältnisse  
berechneten Gesamtfläche („Insgesamt“) übereinstimmen (siehe dazu die  
blau markierten Felder)!

**BESITZVERHÄLTNISSE**

Außerhalb des Gemeindegebietes bzw. im Ausland liegende Flächen sind  
ebenfalls anzugeben, wenn sie vom Betrieb aus mitbewirtschaftet  
werden. Es sind die Besitzverhältnisse, die sich auf das **Flächenausmaß**  
**der Ernte 2020** beziehen, anzugeben.

In der Tabelle „Besitzverhältnisse“ tragen Sie links die Gesamtfläche pro  
Zeile ein (Eigentumsfläche gesamt, Pachtfläche gesamt usw.), rechts  
geben Sie an, wie viel davon jeweils landwirtschaftlich genutzt wird.

Vorhandene Verwaltungsdaten der SVB/SVS bezüglich „Eigentums-  
fläche“ und „Zugepachtete Fläche“ werden zu Ihrer Information im  
Fragebogen angezeigt. Bitte beachten Sie, dass diese Info nicht immer  
aktuell sein muss.

Die Flächenberechnung nach Eingabe der Besitzverhältnisse ist  
folgendermaßen:

Eigentumsfläche  
– verpachtete Flächen  
– zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen  
+ zugepachtete Flächen  
+ zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen  
= **Gesamtfläche**

Die Flächenangaben sind in Hektar (mit mindestens zwei  
Nachkommastellen) einzutragen:

1 ha = 100 Ar = 10.000 m<sup>2</sup>

Beispiel: 73.200 m<sup>2</sup> = 732 Ar = 7,32 ha; anzugeben ist 7,32

**Eigentumsfläche – Insgesamt**

Flächen in Ihrem Eigentum, unabhängig von deren Nutzung. Es sind auch  
Gebäude- und Hofflächen bzw. unproduktive Flächen des Betriebes  
einzubeziehen (Datengrundlage: z. B. Grundbuchsauszug).

<b>Eigentumsfläche – darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen</b>	Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Ihrem Eigentum. Nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen (auf Seite Bodennutzung unter Pos. 2101 bis Pos. 2109 erfasst) sind abzuziehen.
<b>Verpachtete Fläche – Insgesamt</b>	Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (Geld, Naturalien etc.) verpachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht (Datengrundlage: z. B. Pachtverträge, SVB/SVS-Meldungen).
<b>Verpachtete Fläche – darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen</b>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (Geld, Naturalien etc.) verpachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht. Nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen sind nicht einzubeziehen.</p> <p>Es sind nur die verpachteten Eigenflächen anzugeben. Gepachtete und an andere Betriebe weiterverpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<b>Zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen – Insgesamt</b>	Flächen, die der Betrieb unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung zur Bewirtschaftung/Nutzung abgegeben hat.
<b>Zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche – darunter landwirtschaftlich genutzte Flächen</b>	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Betrieb unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung zur Bewirtschaftung/Nutzung abgegeben hat. Nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen sind nicht einzubeziehen.
<b>Zugepachtete Fläche – Insgesamt</b>	<p>Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (Geld, Naturalien etc.) zugepachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht (Datengrundlage: z. B. Pachtverträge, SVB/SVS-Meldungen).</p> <p>Es sind nur jene Pachtflächen anzugeben, die vom Betrieb bewirtschaftet werden (an andere Betriebe weiterverpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen).</p>
<b>Zugepachtete Fläche – darunter landwirtschaftlich genutzte Fläche</b>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die gegen ein fest vereinbartes Entgelt (Geld, Naturalien etc.) zugepachtet wurden und über die ein mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag besteht. Nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen sind nicht einzubeziehen.</p> <p>Es sind nur jene Pachtflächen anzugeben, die vom Betrieb bewirtschaftet werden (an andere Betriebe weiterverpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen).</p>
<b>Zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche – Insgesamt</b>	Flächen, die der Betrieb unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung zur Bewirtschaftung/Nutzung übernommen hat (Datengrundlage: z. B. Nutzungsvereinbarung, SVB/SVS-Meldungen).
<b>Zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche – darunter</b>	Landwirtschaftliche Flächen, die der Betrieb unentgeltlich, d. h. ohne Gegenleistung zur Bewirtschaftung übernommen hat. Nicht für



**landwirtschaftlich genutzte Fläche**

landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen sind nicht einzubeziehen.

**GESAMTFLÄCHE**

Die Gesamtfläche eines Betriebes setzt sich aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen inkl. Haus- und Nutzgärten) und den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wald, Gebäude- und Hofflächen, sonstige unproduktive Flächen etc.) zusammen. Diese Position muss mit der berechneten Gesamtfläche (Pos. 2199) übereinstimmen!

**LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GESAMTFLÄCHE**

Gesamtfläche des Betriebes abzüglich der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (Pos. 2101-2109).

Diese Position muss mit der berechneten landwirtschaftlich genutzten Fläche (Pos. 2099) übereinstimmen!

**GARTENBAU- UND FELDGEMÜSEANBAUERHEBUNG 2020**

Der Abschnitt „Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung 2020“ ist nur bei Betrieben eingeblendet, bei denen gartenbau- und feldgemüseanbaurelevante Flächen auf den Seiten „Ackerland“ und „Bodennutzung“ aufscheinen. Diese Flächen werden als Übertrag (in m<sup>2</sup>) angezeigt.

„Feldgemüse im Zweitanbau“ wird bei MFA-Betrieben aus allen Flächen mit Schlagnutzungsart Doppelnutzung Feldgemüse summiert.

Nicht-MFA-Betriebe, die bei Pos. 1600 auf der Seite Ackerland „ja“ angegeben haben, tragen bitte das Flächenausmaß der Folgekultur Feldgemüse ein.

Vorhandene Gartenbau- und Feldgemüseanbauflächen verpflichten grundsätzlich zur Teilnahme an der Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung 2020 !

- Keine Verpflichtung besteht jedoch für Betriebe wenn für jede der betroffenen Flächen mindestens einer der im Fragebogen angeführten Leermeldungsgründe zutrifft:

In diesem Falle bestätigen Sie bitte, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie geben damit eine Leermeldung für die Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung 2020 ab.

**BIOLANDBAU**

**Biolandbau – umgestellte/anerkannte Fläche  
Pos. 2201**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar, auf der **Methoden des biologischen Landbaus** nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union angewandt und zertifiziert werden.

Jener Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der in **vollem Umfang** nach den Grundregeln der biologischen Produktion für Agrarbetriebe gemäß

- i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und
- ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der biologischen Produktion bewirtschaftet wird.

Die Erzeugnisse dieser Flächen können bereits unter einem Etikett vermarktet werden, das auf die biologischen Erzeugungsmethoden hinweist.

**Biolandbau – in Umstellung befindliche Flächen**

**Pos. 2202**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar, die sich **in der Umstellung** auf Methoden des biologischen Landbaus befindet, die gemäß

- i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder der Verordnung (EU) 2018/848 oder gegebenenfalls neuerer Rechtsvorschriften und
- ii) den entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften für die Zertifizierung der biologischen Produktion zertifiziert werden sollen.

Jener Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der die Methoden des biologischen Landbaus angewandt werden, wobei die für die Anerkennung erforderliche Umstellungsphase noch nicht abgeschlossen ist.

**BEWÄSSERUNG**

**Fläche, die bewässert werden könnte**

**Pos. 2402**

Fläche, die im Bezugsjahr erforderlichenfalls mit den im Betrieb **verfügbaren technischen Einrichtungen/Geräten** und der **verfügbaren Wassermenge bewässert werden könnte**. Die gesamte bewässerbare Fläche muss nicht ident sein mit der Summe jener Flächen, die mit Bewässerungseinrichtungen ausgestattet sind, da diese Einrichtungen mobil sind und infolgedessen im Verlauf einer Vegetationsperiode auf mehreren Feldern eingesetzt werden können.

**Nicht einzubeziehen** sind Flächen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung sowie Haus- und Nutzgärten.

**SONDERPOSITIONEN**

**Zucht- und Speisepilze**

**Pos. 2171**

Zu erfassen sind **Zucht- und Speisepilze**, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden. Die Kultur erfolgt in Schichtstrukturen und für einige Arten/Sorten nicht auf ebenem Grund, sondern z. B. auf Baumstämmen.

Die Fläche ist in **m<sup>2</sup>** anzugeben und bezieht sich auf die effektive Anbaufläche bzw. Substratfläche (Beete, Säcke, Anbauregale oder ähnliches), die während des zwölfmonatigen Bezugszeitraums mindestens einmal genutzt werden. Bei mehrmaliger Verwendung wird die Fläche nur einmal gezählt.

Nicht unter dieser Position zu erfassen sind wilde Pilze und kultivierte Trüffel. Flächen für die Kultivierung von Trüffeln sind unter den sonstigen Dauerkulturen (Pos. 2021) anzugeben.

**EXTENSIVOBSTBAU (STREUOBST)**

Es ist die Anzahl der Obstbäume auf Extensivobstflächen sowie Wiesen und Weiden bzw. in Haus- und Nutzgärten anzugeben. Nicht zu berücksichtigen sind Obstbäume in intensiv kultivierten Obstplantagen.

**Äpfel**

**Pos. 2301**

Anzahl der **extensiv** genutzten Apfelbäume; ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.

**Birnen**

**Pos. 2302**

Anzahl der **extensiv** genutzten Birnenbäume; ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.



<b>Zwetschken</b> <b>Pos. 2303</b>	Anzahl der <b>extensiv</b> genutzten Zwetschkenbäume (inkl. Pflaumen, Ringlotten und Mirabellen); ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.
<b>Kirschen</b> <b>Pos. 2304</b>	Anzahl der <b>extensiv</b> genutzten Süßkirschenbäume; ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.
<b>Marillen</b> <b>Pos. 2305</b>	Anzahl der <b>extensiv</b> genutzten Marillenbäume; ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.
<b>Walnüsse</b> <b>Pos. 2306</b>	Anzahl der <b>extensiv</b> genutzten Walnussbäume; ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.
<b>Andere Obstbäume</b> <b>Pos. 2307</b>	Anzahl der <b>extensiv</b> genutzten sonstigen Obstbäume (z. B. Pfirsiche, Nektarinen, Weichseln); ausgeschlossen sind intensiv kultivierte Erwerbsobstanlagen.

## 1.7 Seite VIEHBESTAND

### VIEHBESTAND

Es ist der gesamte Viehbestand einschließlich Einstellvieh **zum Stichtag 1. April 2020** anzugeben.

Die Tiere müssen nicht unbedingt Eigentum des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin sein. Sie können sich innerhalb des Betriebes (auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes oder in den von ihm genutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebes befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung etc.). Ist bei einem viehhaltenden Betrieb zum Stichtag 1. April 2020 kein Tier der normalerweise gehaltenen Tierart vorhanden, dann ist der Durchschnittsbestand des Kalenderjahres 2020 anzugeben.

Sofern Kühe am 1. April 2020 vorhanden sind, ist eine Aufteilung auf Milchkühe und andere Kühe (Mutterkühe) vorzunehmen. Die anderen Tiergattungen werden – sofern verfügbar – aus der Tierliste des Mehrfachantrag-Flächen, der Rinderdatenbank bzw. VIS-Jahreserhebung im Nachhinein übernommen. Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die MFA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden, setzen Sie bitte im Fragebogen ein Häkchen im Abschnitt „Meldung über MFA-Tierliste oder VIS-Jahreserhebung“. Dies bewirkt, dass damit in Zusammenhang stehende Fragebogenabschnitte ausgeblendet werden. Auszufüllen sind nur mehr die verbliebenen Fragebogenteile.

Tiere, die nicht durch die **MFA-Tierliste** oder durch die VIS-Jahreserhebung abgedeckt werden, sind zu ergänzen. Sollten Sie darüber hinaus Nutztiere halten, sind diese entsprechend anzugeben.

### Kühe

Die Rinder werden im Nachhinein aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 1. April 2020 als Verwaltungsdaten übernommen. Da in der Rinderdatenbank keine Unterscheidung der Kühe in „Milchkühe“ und „Andere Kühe (Mutterkühe)“ möglich ist, sind im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung Angaben zur Anzahl der Milchkühe bzw. „Anderen Kühe (Mutterkühe)“ mit Stichtag 1. April 2020 notwendig.

### Milchkühe Pos. 3302

Es ist mit Stichtag **1. April 2020** die Anzahl der weiblichen Rinder die bereits gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist, anzugeben.

### Andere Kühe (Mutterkühe) Pos. 3303

Es ist mit Stichtag **1. April 2020** die Anzahl der weiblichen Rinder die bereits gekalbt haben und die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist, anzugeben.

### SCHWEINE

Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, wird dieser Abschnitt ausgeblendet.

Wildschweine, Hängebauchschweine, Minipigs und Zierschweine sind nicht anzugeben.

<b>Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht Pos. 3011</b>	Ferkel bis 8 kg Lebendgewicht bzw. Ferkel mit einem Lebendgewicht von 8 bis 20 kg. Ferkel mit einem Lebendgewicht von 20 bis 32 kg sind unter der Position 3012 (Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht) zu erfassen.
<b>Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht Pos. 3012</b>	Ferkel mit einem Lebendgewicht von 20 bis 32 kg bzw. Jungschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg.
<b>Mastschweine Pos. 3013 – 3015</b>	Schweine, die zur Mast bestimmt sind. Aufgeteilt werden diese auf die Gewichtsklassen (50 bis unter 80 kg, 80 bis unter 110 kg sowie 110 kg und mehr Lebendgewicht). Auch ausgemerzte Zuchttiere sind unter diesen Positionen anzugeben. Wildschweine sind unter Pos. 3071 Sonstige Nutztiere zu erfassen. Minipigs, Hängebauch- und Zierschweine sind nicht anzugeben.
<b>Zuchtschweine Pos. 3016 – 3020</b>	Schweine, die zur Zucht bestimmt sind. Zugeordnet werden diese der entsprechenden Kategorie. Wildschweine sind unter Pos. 3071 Sonstige Nutztiere zu erfassen. Minipigs, Hängebauch- und Zierschweine sind <b>nicht</b> anzugeben.
<b>SCHAFE</b>	Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, wird dieser Abschnitt ausgeblendet.
<b>Mutterschafe und ge- deckte Lämmer (weibliche Zuchttiere) Pos. 3051</b>	Ausgemerzte Zuchttiere sind eingeschlossen.
<b>Andere Schafe (inkl. Widder und Lämmer) Pos. 3052</b>	Alle anderen Schafe inkl. Widder und Lämmer, ausgenommen weibliche Zuchttiere. Ausgemerzte Zuchttiere sind bei der Position 3051 anzugeben.
<b>ZIEGEN</b>	Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, wird dieser Abschnitt ausgeblendet.
<b>Ziegen, die bereits ge- zickelt haben und gedeckte Ziegen (weibliche Zuchttiere) Pos. 3061</b>	Ausgemerzte Zuchttiere sind eingeschlossen.

**Andere Ziegen (inkl. Böcke und Kitze), Pos. 3062**

Alle anderen Ziegen inkl. Zuchtböcke und Kitze, ausgenommen weibliche Zuchttiere. Ausgemerzte Zuchttiere sind bei der Position 3061 anzugeben.

**GEFLÜGEL**

Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, wird dieser Abschnitt ausgeblendet.

**Mastküken und Jungmasthühner Pos. 3101**

Zur Fleischproduktion gehalten. Ausgenommen Küken für Legezwecke, Legehennen und ausgemerzte Legehennen. Hahnenküken/Hähne (z. B. Zweinutzungsrasen), die für die Fleischproduktion (z. B. für Suppen- oder Hackfleisch) gehalten werden, sind hier anzugeben.

**Küken und Junghennen für Legezwecke – vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen Pos. 3102**

Für die Eierproduktion (Konsum und Bruteier) gehaltene Junghennen vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen. Küken für Legezwecke sind inkludiert. Junghennen unter einem halben Jahr, die die Legereife bereits erreicht haben oder jene, die die Legereife noch nicht erreicht haben, aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, werden bei Position 3103 erfasst.

**Legehennen – ab Legereife bzw. ab Aufstallung als Legehennen Pos. 3103**

Neben den Legehennen sind hier auch die Junghennen unter einem halben Jahr anzugeben, die die Legereife erreicht haben oder bereits als Legehennen aufgestellt sind.

**Hähne Pos. 3104**

Zuchthähne für Legehennen.

**Truthühner Pos. 3141**

Domestizierte Tiere der Gattung *Meleagris*. Truthahnküken sind nicht anzugeben.

**Enten Pos. 3142**

Domestizierte Tiere der Gattungen *Anas* und *Cairina moschata*. Entenküken sind nicht anzugeben.

**Gänse Pos. 3143**

Domestizierte Tiere der Gattung *Anser anser dom*. Gänseküken sind nicht anzugeben.

**Strauße Pos. 3144**

Afrikanischer Strauß (*Struthio camelus*). Straußenküken und Jungvögel bis zu einem Jahr sind nicht anzugeben.

**Sonstiges Geflügel (Perlhühner etc.) Pos. 3145**

Geflügel, das keiner anderen angeführten Position zuzuordnen ist und für Nahrungszwecke gezüchtet wird, z. B. Wachteln, Fasane, Perlhühner, Tauben. Küken sind nicht einzubeziehen.

**Hirsche Pos. 3081**

Hirsche und Hirschkühe (Rotwild, Sikawild, Damwild), die zur Erzeugung von Fleisch in Gattern gehalten werden.

**SONSTIGE NUTZTIERE Pos. 3071**

Sonstige Nutztiere, die für die landwirtschaftliche Nutzung gehalten werden (z. B. Neuweltkamele, Lamas, Alpaka, Wildschweine, Mufflon, Kaninchen für Mast oder Zucht etc.). Nicht einzubeziehen sind Hirsche und Hirschkühe (Rotwild, Sikawild, Damwild), die der Pos. 3081 zugerechnet werden.

**Bienenstöcke**  
**Pos. 3200**

Anzahl der Bienenvölker (Zahl der belegten Bienenstöcke), die zur Erzeugung von Honig gehalten werden.

**HALTUNGSVERFAHREN**

Hier ist die **Anzahl der Haltungsplätze (Stallkapazität)** und nicht die Anzahl der am 1. April 2020 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate vorübergehend nicht genutzt wurden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

Auch eingestellte Tiere gelten als Teil des Betriebsbestandes und müssen mit angegeben werden!

**Milchkühe:**  
**Durchschnittsbestand –**  
**Anzahl der Tiere**  
**Pos. 3701**

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl an Milchkühen.

**Anbindestall – Einstreu**  
**(Festmist und Jauche)**  
**Pos. 3702**

Ställe, in denen die Tiere an einem **Platz fixiert** sind und sich nicht frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Hier ist die **Anzahl der Plätze in Anbindehaltung** (Festmist und Jauche) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Anbindestall – Gülle**  
**Pos. 3703**

Ställe, in denen die Tiere an einem **Platz fixiert sind** und sich nicht frei bewegen können; Kot und Urin werden über Öffnungen im Stallboden gesammelt und als Gülle gelagert.

Hier ist die **Anzahl der Plätze in Anbindehaltung** (Güllesystem) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten

12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Laufstall – Einstreu  
(Festmist und Jauche  
oder Tiefstallmist)**

Ställe, in denen sich die **Tiere frei bewegen können**; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Hier ist die **Anzahl der Plätze in Laufstallhaltung** (Festmist und Jauche) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Laufstall – Gülle  
Pos. 3705**

Ställe, in denen sich die **Tiere frei bewegen können**; der Kot und Urin werden über Öffnungen im Stallboden gesammelt und als Gülle gelagert.

Hier ist die **Anzahl der Plätze in Laufstallhaltung** (Güllesystem) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Andere Stallungsarten –  
Einstreu (Festmist und  
Jauche)**

**Pos. 3706**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist und eine Art von **Festmistsystem** aufweist.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Andere Stallungsarten –  
Gülle**

**Pos. 3707**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist und eine Art von **Güllesystem** aufweist.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Ausschließlich/ganz-jährige Freilandhaltung**  
**Pos. 3708**

Haltungsform, bei der die Tiere **ganzjährig im Freiland** (Weidehaltung, Koppelhaltung) verbringen.

Auch wenn hier nicht von eigentlichen Plätzen gesprochen werden kann, ist hier sinngemäß die übliche Zahl von im Bezugsjahr in dieser Haltungsform untergebrachten Tieren anzugeben.

**Freiland-/Weidehaltung: Anzahl der Monate, die die Milchkühe zeitweise im Freien auf der Weide verbringen**  
**Pos. 3710**

Nicht (als Weidetag) zu berücksichtigen sind Tage, an denen die Tiere nur zwei oder weniger Stunden im Freien verbringen.

**Freiland-/Weidehaltung: Milchkühe mit Auslauf am Hof**  
**Pos. 3711**

Die Tiere haben Zugang zu Ausläuflächen, normalerweise mit undurchlässigem, befestigtem Boden und nutzen diesen auch.

**Sonstige Rinder (ohne Milchkühe):**

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl an Sonstigen Rindern. Sonstige Rinder umfassen

- Jungvieh unter zwei Jahre alt
- Stiere und Ochsen
- Kalbinnen
- Andere Kühe (Mutterkühe).

**Durchschnittsbestand – Anzahl der Tiere**  
**Pos. 3721**

Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, ist diese Frage ausgeblendet.

**Anbindestall – Einstreu (Festmist und Jauche)**  
**Pos. 3722**

Ställe, in denen die Tiere an einem **Platz fixiert** sind und sich nicht frei bewegen können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Hier ist die Anzahl der **Plätze in Anbindehaltung** (Festmist und Jauche) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.



**Anbindestall – Gülle**  
**Pos. 3723**

Ställe, in denen die Tiere an einem **Platz fixiert** sind und sich nicht frei bewegen können; Kot und Urin werden über Öffnungen im Stallboden gesammelt und als Gülle gelagert.

Hier ist die Anzahl der **Plätze in Anbindehaltung** (Güllesystem) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Laufstall – Einstreu**  
**(Festmist und Jauche**  
**oder Tiefstallmist)**  
**Pos. 3724**

Ställe, in denen sich die Tiere **frei bewegen** können; der Dung wird in der Regel mechanisch entfernt und außerhalb des Gebäudes als Festmist/Wirtschaftsdünger gelagert.

Hier ist die Anzahl der **Plätze in Laufstallhaltung** (Festmist und Jauche) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Laufstall – Gülle**  
**Pos. 3725**

Ställe, in denen sich die Tiere **frei bewegen** können; Kot und Urin werden über Öffnungen im Stallboden gesammelt und als Gülle gelagert.

Hier ist die **Anzahl der Plätze in Laufstallhaltung** (Güllesystem) einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Andere Stallungsarten –**  
**Einstreu (Festmist und**  
**Jauche)**  
**Pos. 3726**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist und eine Art von **Festmistsystem** aufweist. Darunter fallen z. B. auch Kälberglus und Kälberboxen.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.



Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Andere Stallungsarten –  
Gülle**

**Pos. 3727**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist und eine Art von **Güllesystem** aufweist.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Ausschließlich/ganz-  
jährige Freilandhaltung**

**Pos. 3728**

Haltungsform, bei der die Tiere **ganzjährig im Freiland** (Weidehaltung, Koppelhaltung) verbringen.

Auch wenn hier nicht von eigentlichen Plätzen gesprochen werden kann, ist hier sinngemäß die übliche Zahl von im Bezugsjahr in dieser Haltungsform untergebrachten Tieren anzugeben.

**Freiland-/Weidehaltung:  
Anzahl der Monate, die  
die sonstigen Rinder  
zeitweise im Freien auf  
der Weide verbringen**

**Pos. 3730**

Nicht (als Weidetag) zu berücksichtigen sind Tage, an denen die Tiere nur zwei oder weniger Stunden im Freien verbringen.

**Freiland-/Weidehaltung:  
Sonstige Rinder mit  
Auslauf am Hof**

**Pos. 3731**

Die Tiere haben Zugang zu Auslaufflächen, normalerweise mit undurchlässigem, befestigtem Boden und nutzen diesen auch.

**HALTUNGSVERFAHREN  
VON SCHWEINEN**

**Zuchtsauen:  
Durchschnittsbestand –  
Anzahl der Tiere**

**Pos. 3741**

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl an Zuchtsauen.

Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, ist diese Frage ausgeblendet.

**Vollspaltenboden**

**Pos. 3742**

Ställe mit Vollspaltenboden, d. h. der **gesamte Stallboden ist mit Spalten versehen**, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden.

Hier ist die Anzahl der Plätze mit Vollspaltenboden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die

tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

#### **Teilspaltenboden**

**Pos. 3743**

Ställe mit Teilspaltenboden, d. h. ein **Teil des Stallbodens ist mit Spalten** versehen, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden.

Hier ist die Anzahl der Plätze mit Teilspaltenboden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

#### **Befestigter Boden mit Stroh (ohne Tiefstallhaltung)**

**Pos. 3744**

Ställe, deren **planbefestigter Boden** gegebenenfalls bzw. teilweise mit einer leichten Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist.

Hier ist die Anzahl der Plätze mit planbefestigtem Boden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

#### **Tiefstallhaltung**

**Pos. 3745**

Ställe, deren Boden mit einer **dicken Schicht Einstreu** (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.

Hier ist die Anzahl der Plätze in Tiefstreuställen einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

<b>Andere Stallungsarten</b> <b>Pos. 3746</b>	<p>Haltungsform, die <b>nicht anderweitig klassifiziert</b> ist.</p> <p>Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.</p> <p>Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.</p>
<b>Freilandhaltung</b> <b>Pos. 3747</b>	<p>Haltungsform, bei der die Tiere zumindest einen Teil des Tages <b>im Freien</b> verbringen.</p> <p>Auch wenn hier nicht von eigentlichen Plätzen gesprochen werden kann, ist hier sinngemäß die übliche Zahl von im Bezugsjahr in dieser Haltungsform untergebrachten Tieren anzugeben.</p>
<b>Zuchtsauen Freiland- /Weidehaltung</b> <b>Pos. 3750</b>	<p>Geben Sie die Anzahl der Monate an, die die Zuchtsauen in Freilandhaltung (Pos. 3747) einen Teil des Tages im Freien auf der Weide/Wühlfläche verbringen. Ihre Ruhezeiten verbringen die Schweine meist in Unterständen.</p>
<b>HALTUNGSVERFAHREN – SONSTIGE SCHWEINE</b>	<p>Sonstige Schweine umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht</li><li>• Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht</li><li>• Mastschweine ab 50 kg Lebendgewicht</li><li>• Zuchteber</li></ul>
<b>Sonstige Schweine (ohne Zuchtsauen):</b>	<p>Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl an Sonstigen Schweinen (ohne Zuchtsauen).</p>
<b>Durchschnittsbestand – Anzahl der Tiere</b> <b>Pos. 3751</b>	<p>Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, ist diese Frage ausgeblendet.</p>
<b>Vollspaltenboden</b> <b>Pos. 3752</b>	<p>Ställe mit Vollspaltenboden, d. h. der <b>gesamte Stallboden ist mit Spalten versehen</b>, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden.</p> <p>Hier ist die Anzahl der Plätze mit Vollspaltenboden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.</p> <p>Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.</p>

**Teilspaltenboden**  
**Pos. 3753**

Ställe mit Teilspaltenboden, d. h. ein **Teil des Stallbodens** ist mit Spalten versehen, durch die Kot und Urin gesammelt und als Gülle gelagert werden. Hier ist die Anzahl der Plätze mit Teilspaltenboden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Befestigter Boden mit Stroh (ohne Tiefstallhaltung)**  
**Pos. 3754**

Ställe, deren **planbefestigter Boden** gegebenenfalls bzw. teilweise mit einer leichten Schicht Einstreu (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist.

Hier ist die Anzahl der Plätze mit planbefestigtem Boden einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Tiefstallhaltung**  
**Pos. 3755**

Ställe, deren Boden mit einer **dicken Schicht Einstreu** (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, Kot und Urin bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird.

Hier ist die Anzahl der Plätze in Tiefstreuställen einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Andere Stallungsarten**  
**Pos. 3756**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Freilandhaltung**  
**Pos. 3757**

Haltungsform, bei der die Tiere ganzjährig zumindest einen Teil des Tages **im Freien** verbringen.

Auch wenn hier nicht von eigentlichen Plätzen gesprochen werden kann, ist hier sinngemäß die übliche Zahl von im Bezugsjahr in dieser Haltungsform untergebrachten Tieren anzugeben.

**Sonstige Schweine mit Auslauf am Hof**  
**Pos. 3760**

Haltungsform, bei der die Tiere ganzjährig Zugang zu Auslauflächen am Hof haben und diese auch nutzen. Nicht zu erfassen ist hier die reine Freilandhaltung.

## HALTUNGSVERFAHREN VON GEFLÜGEL

**Legehennen:**  
**Durchschnittsbestand – Anzahl der Tiere**  
**Pos. 3771**

Wenn Sie im Jahr 2020 den Viehbestand über die AMA-Tierliste oder die VIS-Jahreserhebung melden und im Fragebogen der Agrarstrukturerhebung das Häkchen im entsprechenden Abschnitt setzen, ist diese Frage ausgeblendet.

Mit der durchschnittlichen Anzahl von Tieren ist die Anzahl von Tieren gemeint, die sich als **Mittelwert der bei Anfangs- und Endgewicht unterzubringenden Tiere** ergibt. Zum Beispiel kann in einem Stall gewichtsabhängig eine größere Anzahl von Jungtieren als von Tieren kurz vor der Schlachtreife gehalten werden.

**Stroh (Tiefstall – Laufstall)**  
**Pos. 3772**

Ställe, deren Boden mit einer **dicken Schicht Einstreu** (Stroh, Torf, Sägespäne oder ähnliche, den Kot bindende Materialien) bedeckt ist, die nur in Abständen bis zu mehreren Monaten entfernt wird. Volieren mit Tiefstreu sind nur in dieser Kategorie anzugeben und nicht unter Volierenhaltung.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

**Volierenhaltung**  
**Pos. 3773**

In Volierenställen werden die Legehennen in **großen Gruppen** gehalten und können sich auf **mehreren Ebenen** bewegen. Der Raum ist in verschiedene Bereiche unterteilt:

- Füttern und Trinken (Meist Kettenfütterung und Nippeltränken),
- Schlafen und Ruhen (Sitzstangen),
- Scharren (eingestreuter Stallboden),
- Eierlegen (freistehendes Legenest)

Da die Tiere mehrere Ebenen nutzen können, sind im Vergleich zur klassischen Bodenhaltung (Tiefstall) höhere Bestandsdichten zulässig. Kot wird mit Kotbändern entfernt oder in einer Mistgrube gesammelt. Voliersysteme können mit Freilandhaltung und Außenscharbereich kombiniert sein.

**Achtung:** Volieren mit Tiefstreu sollen nicht in der Kategorie Volierenhaltung sondern nur in der Kategorie: "Stroh (Tiefstall - Laufstall)" erfasst werden. Volieren, in denen die Tiere während des Tages Zugang zu Außenbereichen haben, sind nicht in der Kategorie Volierenhaltung sondern nur als Freilandhaltung einzustufen.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

#### **Andere Stallungsarten**

**Pos. 3774**

Haltungsform, die **nicht anderweitig klassifiziert** ist.

Haltungsformen, in denen die Tiere während des Tages Zugang zu Außenbereichen haben, sind als Freilandhaltung einzustufen.

Hier ist die Anzahl der Plätze einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der üblichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den am 1. April 2020 vorhandenen Stallgebäuden bzw. verfügbaren Kapazitäten hätten untergebracht werden können.

Zu berücksichtigen sind auch Haltungsplätze, die vorübergehend nicht genutzt werden.

Nicht zu berücksichtigen sind Haltungsplätze, die innerhalb der letzten 12 Monate überhaupt nicht mehr genutzt wurden und voraussichtlich nicht mehr genutzt werden.

#### **Freilandhaltung**

**Pos. 3775**

Haltungsform, bei der die Tiere ganzjährig zumindest einen Teil des Tages **im Freien** verbringen bzw. während des Tages Zugang zu Außenbereichen haben. Volierenställe, in denen die Tiere während des Tages Zugang zu Außenbereichen haben, sind als Freilandhaltung einzustufen und nicht in der Kategorie „Volierenhaltung“ anzugeben.

## **1.8 Seite DÜNGERMANAGEMENT**

### **WIRTSCHAFTSDÜNGERMANAGEMENT**

#### **Im eigenen Betrieb angefallener Festmist**

**Pos. 2580**

Es ist die im **eigenen Betrieb** angefallene Festmistmenge in **m<sup>3</sup>** anzugeben (geschätzte jährliche Menge am eigenen Düngerlager). Ist Ihnen diese Mengenschätzung lagerungs- bzw. ausbringungsseitig nicht möglich, kann sie auch näherungsweise durch Berechnung des Anfalls

mit den Werten der Tabelle (Wirtschaftsdüngeranfallsmengen gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 je Stallplatz in m<sup>3</sup> pro Jahr) erfolgen (siehe Seite 53).

**An andere Betriebe  
verkaufter oder  
abgegebener Festmist**  
Pos. 2581

Es ist die an andere Betriebe **verkaufte** oder **abgegebene** Festmistmenge in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge).

**Aus anderen Betrieben  
zugekaufter oder  
übernommener Festmist**  
Pos. 2582

Es ist die aus anderen Betrieben **zugekaufte** oder **übernommene** Festmistmenge in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge).

**Im eigenen Betrieb  
angefallene  
Flüssigmistmenge in m<sup>3</sup>**  
Pos. 2584

Es ist die im **eigenen Betrieb angefallene** Flüssigmistmenge in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge am eigenen Düngerlager). Ist Ihnen diese Mengenschätzung lagerungs- bzw. ausbringungsseitig nicht möglich, kann sie auch näherungsweise durch Berechnung des Anfalls mit den Werten der Tabelle (Wirtschaftsdüngeranfallsmengen gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 je Stallplatz in m<sup>3</sup> pro Jahr) erfolgen (siehe Seite 53).

**An andere Betriebe  
verkaufter oder  
abgegebener Flüssigmist**  
Pos. 2585

Es ist die an andere Betriebe **verkaufte** oder **abgegebene** Flüssigmistmenge in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge, unverdünnt).

**Aus anderen Betrieben  
zugekaufter oder  
übernommener Flüssigmist**  
Pos. 2586

Es ist die aus anderen Betrieben **zugekaufte** oder **übernommene Flüssigmistmenge** in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge, unverdünnt).

**Organische und  
abfallbasierte Düngemittel,  
die im Betrieb verwendet  
werden (z.B. Garten- und  
Parkabfälle, Küchen- u.  
Futterabfälle)**  
Pos. 2588

Es ist die im **eigenen Betrieb** eingesetzte Menge an **organischen** und aus **Abfall gewonnenen Düngemitteln** in m<sup>3</sup> anzugeben (geschätzte jährliche Menge).

Zu berücksichtigen sind:

- Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie / tierische Nebenprodukte wie getrocknetes Blut, Huf- und Knochenmehl oder Wolle
- Kompost aus Bioabfällen
- Gärsubstrat aus Biogasanlagen (aus Energiepflanzen, Bioabfällen ohne Viehdung).

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Wirtschaftsdünger im engeren Sinn
- Gründüngung im engeren Sinn
- Klärschlamm und Kompost aus Klärschlamm



## **FESTMISTAUSBRINGUNG**

Es ist die **prozentuelle Verteilung** nach Art der Ausbringung des Festmists anzugeben. Zu berücksichtigen ist der auf den Flächen des Betriebes ausgebrachte Festmist (inkl. aus anderen Betrieben zugekaufter oder übernommener Festmist).

Nicht zu berücksichtigen ist der zwar im eigenen Betrieb erzeugte aber an andere Betriebe verkaufte oder abgegebene Festmist.

### **Breitverteilung Pos. 2520 - 2523**

Festmist wird auf die Oberfläche des Bodens oder Kultur ausgebracht. Es ist die im Jahr 2020 ausgebrachte Festmistmenge (in %) je nach Einarbeitungszeit in die Kategorien

- Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden
- Einarbeitung zwischen 4–12 Stunden
- Einarbeitung zwischen 12-24 Stunden
- Einarbeitung nach 24 Stunden bzw. ohne Einarbeitung

einzutragen.

Auf Grünlandflächen ist die Breitverteilung in der Kategorie "Einarbeitung nach 24 Stunden bzw. ohne Einarbeitung" zuzuordnen.

## **FLÜSSIGMIST- AUSBRINGUNG (GÜLLE, JAUCHE)**

Es ist die **prozentuelle Verteilung** nach Art der Ausbringung des Flüssigmists (Gülle und Jauche) anzugeben. Zu berücksichtigen ist der auf den Flächen des Betriebes ausgebrachte Flüssigmist (inkl. aus anderen Betrieben zugekaufter oder übernommener Flüssigmist).

Nicht zu berücksichtigen ist der zwar im eigenen Betrieb erzeugte aber an andere Betriebe verkaufte oder abgegebene Flüssigmist.

### **Breitverteilung (z. B. Prallteller/Werfer, Pendelverteiler) Pos. 2530 - 2533**

Gülle oder Jauche wird auf die Oberfläche des Bodens oder Kultur ausgebracht, ohne dass Reihenverteilungs- oder Injektionstechniken angewandt werden.

Es ist die im Jahr 2020 ausgebrachte Menge an Gülle und Jauche (in %) je nach Einarbeitungszeit in die Kategorien

- Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden
- Einarbeitung zwischen 4–12 Stunden
- Einarbeitung zwischen 12-24 Stunden
- Einarbeitung nach 24 Stunden bzw. ohne Einarbeitung

einzutragen.

Auf Grünlandflächen ist die Breitverteilung in der Kategorie "Einarbeitung nach 24 Stunden bzw. ohne Einarbeitung" zuzuordnen.

### **Reihenverteilung – Schleppschlauch Pos. 2534**

Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen mit einem Schleppschlauchverteiler auf Bodenhöhe ausgebracht.

### **Reihenverteilung – Schleppschuh Pos. 2535**

Flüssiger Wirtschaftsdünger oder Gülle wird in parallelen Reihen mit einem Schleppschuhverteiler auf Bodenhöhe ausgebracht. Die Schleppschuhe sind so konzipiert, dass sie auf der Bodenoberfläche gleiten und den Pflanzenbewuchs teilen, so dass die Gülle direkt auf die Bodenoberfläche und unter dem Pflanzenbewuchs aufgetragen wird.

**Injektion – Flach/offener Schlitz**

Pos. 2536

Injektionsverfahren, bei denen die Gülle unmittelbar in flachen Schlitzen etwa 5 cm tief in den Boden eingebracht wird. Die flachen Schlitze bleiben bei der Ausbringung offen oder werden geschlossen.

**Injektion – Tief/geschlossener Schlitz**

Pos. 2537

Injektionsverfahren, bei denen die Gülle unmittelbar in tiefen Schlitzen etwa 15 cm tief in den Boden eingebracht wird. Die Schlitze werden bei der Ausbringung geschlossen. Dazu zählen insbesondere Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland.

**Einrichtung und Lagerkapazität zur Lagerung von Wirtschaftsdünger**

Einrichtungen: Geben Sie die Jahresmenge des verfügbaren/angefallenen Wirtschaftsdüngers in Prozent nach den jeweiligen Lagerungseinrichtungen an.

Lagerkapazität: Geben Sie die Dauer (in Monaten) an, für die die verfügbaren Anlagen reichen, ohne überzulaufen oder zwischendurch entleert werden zu müssen. Es sind nur in Verwendung stehende Anlagen zu berücksichtigen.

**Mistlagerstätte auf befestigter Bodenplatte**

Pos. 2600 und 2625

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der in Haufen bzw. Stapeln auf Mistlagerstätten mit einer undurchlässigen Lagerfläche gelagert wird. Die Sickersäfte werden in einem Jauche- oder Güllebehälter gesammelt.

In der rechten Spalte ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen der im Betrieb anfallende Festmist auf der Mistlagerstätte ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden kann.

Festmist ist der Kot (mit und ohne Einstreu) von Nutztieren, eventuell mit geringen Harnanteilen.

**Feldmieten**

Pos. 2609

Geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers, der nach einer Vorlagerung von 3 Monaten in nicht eingegrenzten Haufen bzw. Stapeln oder Mieten im Außenbereich (z. B. Feldrandlagerung) gelagert wird.

**Belüftete/umgesetzte Mistkompostmieten**

Pos. 2601 und 2620

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der in begrenzten Mistkompostmieten gelagert wird, die belüftet und / oder umgesetzt werden.

In der rechten Spalte ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen der im Betrieb anfallende Festmist in begrenzten Mistkompostmieten ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert bzw. umgesetzt werden kann.

**Festmist in Tiefstallsystemen**

Pos. 2603 und 2622

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der sich im Tiefstallsystem vor dem Räumen ansammelt.

In der rechten Spalte ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen sich der im Betrieb anfallende Festmist im Tiefstallsystem ohne zwischenzeitliche Entnahme (Ausbringung bzw. Umlagerung) ansammeln kann.

In diesem Fall besteht der Festmist aus dem Kot von Nutztieren mit einem wesentlichen Anteil von Einstreu, in dem größtenteils auch die Harnanteile gebunden sind.

**Andere Lagerstätte**  
**Pos. 2607 und 2624**

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des Wirtschaftsdüngers an, der sowohl als Festmist, Gülle oder Jauche in anderen, anderweitig nicht genannten Lagerstätten gelagert wird.

In der rechten Spalte ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen der im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger (egal ob fest oder flüssig) in anderen als den oben genannten Lagermöglichkeiten (Misthaufen, Mistlagerstätte), ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden kann.

**Gülle Keller**  
**Pos. 2602 und 2621**

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der in einem Güllekeller typischerweise unter einem Spaltenboden in einer geschlossenen Tierhaltungseinrichtung gelagert wird.

In der rechten Spalte ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen die im Betrieb anfallende Gülle im Güllekeller ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden kann.

Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

**Jauche-/Güllebehälter/  
-lagune ohne Abdeckung**  
**Pos. 2604**

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der als Jauche oder Gülle in einem **offenen Güllebehälter**, oder einer **Güllelagune ohne Abdeckung** gelagert wird.

Unter Position 2623 ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen die im Betrieb anfallende Gülle bzw. ggf. auch Jauche in einem Güllebehälter/-teich oder -lagune ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden kann.

Unter einer Güllelagune versteht man eine in den Boden eingelassene abgedichtete Grube für die Lagerung von Gülle.

Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

Jauche ist der Harn von Nutztieren, eventuell mit geringen Kot und Wasseranteilen.

**Jauche-/Güllebehälter/  
-lagune mit durchlässiger  
Abdeckung**  
**Pos. 2605**

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der als Jauche oder Gülle in einem/r **Güllebehälter/ Güllelagune** mit einer **durchlässigen Abdeckung** (wie Lehm, Stroh oder natürliche Schwimmdecke) gelagert wird.

Unter Position 2623 ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen die im Betrieb anfallende Gülle bzw. ggf. auch Jauche in einem Güllebehälter/-teich oder -lagune ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden

kann.

Unter einer Güllelagune versteht man eine in den Boden eingelassene abgedichtete Grube für die Lagerung von Gülle.

Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

Jauche ist der Harn von Nutztieren, eventuell mit geringen Kot und Wasseranteilen.

**Jauche-/Güllebehälter/  
-lagune mit undurchlässiger  
Abdeckung (inkl.  
Biogasanlage)  
Pos. 2606**

In der linken Spalte geben Sie bitte den Prozentanteil des gesamten Wirtschaftsdüngers an, der als Jauche oder Gülle in einem/r **Güllebehälter/ Güllelagune** mit einer **undurchlässigen Abdeckung** (etwa aus High Density Polyethylene (HDPE) oder durch Unterdrucksicherung) gelagert wird oder der als Gärsubstrat in eine Biogasanlage eingebracht wird.

Unter Position 2623 ist die Lagerkapazität anzugeben. Das ist die Anzahl der Monate, in denen die im Betrieb anfallende Gülle bzw. ggf. auch Jauche in einem Güllebehälter/ -teich oder -lagune ohne Abflussrisiko und ohne zwischenzeitliche Entnahme gelagert werden kann.

Unter einer Güllelagune versteht man eine in den Boden eingelassene abgedichtete Grube für die Lagerung von Gülle.

Gülle ist Flüssigmist, d. h. ein Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser, eventuell mit geringen Einstreuanteilen.

Jauche ist der Harn von Nutztieren, eventuell mit geringen Kot und Wasseranteilen.

Die nachfolgende Tabelle enthält Richtwerte zur Unterstützung bei der Einschätzung/Ermittlung des Wirtschaftsdüngeraufkommens.

Tabelle: Wirtschaftsdüngeranfallsmengen gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012 je Stallplatz in m<sup>3</sup> pro Jahr

Tierart	Gülle <sup>3)</sup> uvb.*	Jauche <sup>2)</sup> uvb.*	Mist <sup>1)</sup>	Tiefstall- mist <sup>4)</sup>
<b>Rinder</b>				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	2,6	1,4	1,6	3,4
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	6,8	3,4	3,6	7,8
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	11,6	5,8	6	12,4
Ochsen, Stiere ab 2 Jahre	14,2	7	7	15,4
Kalbinnen ab 2 Jahre	15,4	7,6	7,6	16,4
Milchkühe ohne Nachzucht (5000 kg Milch)	23	7,6	14,8	23,8
Milchkühe ohne Nachzucht (6000 kg Milch)	23,6	7,8	15,2	24,2
Milchkühe ohne Nachzucht (7000 kg Milch)	23,4	7,8	15	24
Milchkühe ohne Nachzucht (8000 kg Milch)	24	8	15,2	24,6
Milchkühe ohne Nachzucht (9000 kg Milch)	24,6	8,2	15,8	25,2
Milchkühe ohne Nachzucht (> 10.000 kg Milch)	25,4	8,4	16,2	26
Mutter- und Ammenkühe ohne Nachzucht	22,6	7,4	14,4	23,2
<b>Schweine</b>				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht	0,6	0,1	0,26	0,66
Mastschweine und Jungsauen ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	1,4	0,46	0,96	1,54
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg, Zuchteber	5,1	1,68	3,46	5,44
<b>Geflügel</b>				
Küken u. Junghennen für Legezw. bis 1/2 Jahr	0,024			0,018
Junghennenaufzucht				0,008
Legehennen, Hähne	0,066			0,032
Mastküken und Jungmasthühner				0,012
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,006
Gänse				0,058
Enten				0,028
Truthühner (Puten)				0,06
<b>Pferde</b>				
Kleinpferde, Ponys, Esel, Maultiere (WH bis 1,48 m, Endgewicht < 300 kg)	1/2 bis 3 Jahre			4
	> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr			5
Kleinpferde, Haflinger, Reitponys, ... (WH bis 1,48 m, Endgewicht > 300 kg)	1/2 bis 3 Jahre			6
	> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr			7,6
Pferde (WH über 1,48 m, Endgewicht > 500 kg)	1/2 bis 3 Jahre			12
	> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr			13,4
<b>Schafe</b>				
Lämmer bis 1/2 Jahr				0,44
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre und Mutterschafe				1,04
<b>Ziegen</b>				
ab 1/2 Jahr				0,32
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre und Mutterziegen				0,76

## 1.9 Seite NEBENTÄTIGKEITEN

Zu den **landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten** des Betriebes gehören alle Tätigkeiten (außer landwirtschaftlichen Arbeiten), die **unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen** und **wirtschaftliche** (finanzielle) **Auswirkungen** auf den Betrieb haben. Wenn für diese Tätigkeiten ein eigenständiger Betrieb (Gewerbebetrieb) gegründet wurde, sind diese Tätigkeiten hier nicht einzubeziehen.

„Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende Tätigkeiten“ sind Tätigkeiten, bei denen entweder die Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen etc.) oder die Erzeugnisse des Betriebes eingesetzt werden. Wenn nur die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Familienarbeitskräfte und familienfremde Arbeitskräfte) und keine sonstigen Betriebsmittel eingesetzt werden, so sind die Arbeitskräfte als in zwei voneinander getrennten Beschäftigungsverhältnissen stehend zu betrachten. Diese Tätigkeiten gelten dann nicht als unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehend.

Fließt z. B. bei „Vertraglichen Arbeiten“ nur die Arbeitskraft ein und werden dabei keine betriebseigenen Maschinen oder Geräte verwendet, dann zählt dies nicht als „Nebentätigkeit in Verbindung mit dem Betrieb“ im Sinne der Agrarstrukturerhebung.

Nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeiten für andere Betriebe sind eingeschlossen.

Es ist darunter aktive Arbeit zu verstehen; reine Finanzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Verpachtung von Grund und Boden für verschiedene Tätigkeiten, sofern eine Beteiligung an diesen Tätigkeiten nicht gegeben ist.

### **Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen** Pos. 5012

Jede Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsdienstleistungen steht, und/oder wirtschaftliche Tätigkeiten mit sozialem Bezug, bei denen entweder die Betriebsmittel oder die primären Erzeugnisse des Betriebes verwendet werden (Green Care).

- Bildungsort Bauernhof: Pädagogik (z. B. tiergestützte Pädagogik), Schule am Bauernhof, Seminarbäuerin
- Gesundheitsort Bauernhof: Therapie (z. B. tiergestützte Psychotherapie)
- Lebensort Bauernhof: Pflege & Betreuung (z. B. Stationäre Pflegeeinrichtung oder sozialtherapeutische Lebensgemeinschaft) für alte Menschen bzw. Menschen mit Behinderung
- Arbeitsort Bauernhof: Soziale Arbeit (z. B. Integration von Menschen mit Behinderung)

### **Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten** Pos. 5001

Alle Tätigkeiten im Bereich Fremdenverkehr (z. B. Urlaub am Bauernhof), Beherbergung, Buschenschank, Führung von Touristen/Touristinnen und sonstigen Gruppen durch den Betrieb, Exkursionsbetrieb, Sport- und Freizeittätigkeiten etc., bei denen Grund und Boden, Gebäude oder sonstige Betriebsmittel des betreffenden Betriebes eingesetzt werden.

### **Einkünfte aus Handwerk** Pos. 5002

Handwerkliche Erzeugnisse, die im Betrieb vom Betriebsinhaber/von der Betriebsinhaberin oder den Familienangehörigen hergestellt werden bzw. von familienfremden Arbeitskräften, sofern diese auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse verkauft werden.

Beispiele: Holzschnitzerei, Tischlerei, Zimmerei, Keramikherstellung, Korbflechterei, Fassbinderei, Schindelmacherei.

**Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Verkauf (ausgenommen Weinproduktion aus eigenen Trauben)**  
**Pos. 5003**

Die Be- und Verarbeitung bezieht sich auf die Vermarktung veredelter Produkte (z. B. Käse, Fleisch- und Wurstwaren), **ausgenommen Wein**. Jegliche Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses zu einem verarbeiteten Nebenerzeugnis im Betrieb, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde.

Zu dieser Position gehört jegliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die für den Verkauf bestimmt sind, es sei denn, sie gilt als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Weinerzeugung ist daher ausgeschlossen, es sei denn, der zugekaufte Anteil von Wein ist erheblich.

**Nicht zu erfassen** ist der Direktverkauf des eigenen Urproduktes (z. B. Milch, Obst, Gemüse), bei dem keinerlei Verarbeitung des Erzeugnisses im Betrieb stattfindet, da dies als Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu betrachten ist. Nicht einzubeziehen sind ebenfalls Tätigkeiten, wie die Reinigung, Herrichtung und standardmäßige Abpackung von unverarbeiteten Produkten (z. B. Kartoffeln, Karotten etc.), da keine Verarbeitung des Grunderzeugnisses zu einem Nebenerzeugnis stattfindet.

Die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nur für den **Eigenverbrauch** oder der Verkauf eines möglichen **Überschusses** an solchen Produkten ist **nicht einzubeziehen**.

**Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke**  
**Pos. 5004**

Erzeugung von erneuerbarer Energie für Vermarktungszwecke, einschließlich Biogas, Biokraftstoffe oder Strom (Photovoltaik-/Solaranlagen etc.), in Windturbinen oder sonstigen Einrichtungen oder aus landwirtschaftlichen Rohstoffen sowie nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen wie Holz, Hackschnitzeln, Pellets und Briketts.

**Nicht zu berücksichtigen ist:**

- Erneuerbare Energie, die nur für den Eigenverbrauch des Betriebes bzw. Haushalts dient.
- Der Verkauf von Stroh, Holz, Hackschnitzeln, Pellets und Briketts als solches, wenn diese Produkte anderswo zur Energieerzeugung verwendet werden.
- Die Verpachtung von Flächen an Betreiber von Windkraftanlagen.

**Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk)**  
**Pos. 5005**

Die Be- und Verarbeitung von Rohholz im Betrieb für Vermarktungszwecke (Sägen von Nutzholz, Erzeugung von Scheitholz und Hackgut etc.). Die weitere Verarbeitung von Holz, z. B. die Herstellung von Möbeln, ist unter „Einkünfte aus Handwerk (Position 5002)“ zu erfassen.

**Einkünfte aus Aquakultur**  
**Pos. 5006**

**Zucht** von Speisefischen und -krebse etc., die im Betrieb aufgezogen und aus der eigenen Aquakulturanlage verkauft bzw. abgegeben werden. **Nicht** darunter fallen aber **Zukäufe** aus anderen Anlagen, Erträge aus der Seenfischerei oder die Produktion von Besatzfischen für den eigenen Betrieb. **Nicht** als Aquakultur gilt die reine **Fischfangtätigkeit** in Gewässern.

**VERTRAGLICHE ARBEITEN (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebes)**

Vertragliche Arbeiten mit mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung gegen Entgelt **unter Einsatz von Geräten des Betriebes**, wobei zwischen Arbeiten innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors unterschieden wird, z. B. Schneeräumen, Transporttätigkeiten, Landschaftspflege, landwirtschaftliche und umweltbezogene Dienstleistungen.



Wird nur die Arbeitskraft allein eingesetzt, gilt dies nicht als „Nebentätigkeit in Verbindung mit dem Betrieb“ im Sinne der Agrarstrukturerhebung.

**Für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe**  
Pos. 5008

Zu den Arbeiten für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe zählen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten.

**Kommunaldienst, Winterdienst u. dgl.**  
Pos. 5009

Zu den Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen Landschaftspflege, Winterdienst, Straßenbau.

**Einkünfte aus der Forstwirtschaft (ausgenommen Fremdwerbung bzw. Stockverkauf)**  
Pos. 5010

Forstwirtschaftliche Arbeiten in Eigenregie unter Einsatz sowohl der Arbeitskräfte als auch der Maschinen und Einrichtungen des Betriebes.

**Nicht einzubeziehen** ist Holz, das durch Bauernakkordanten oder Schlägerungsunternehmen oder von einem Käufer/einer Käuferin (Stockverkauf) zum Einschlag gebracht wurde (=Fremdwerbung).

**Sonstige (z.B. teilweise Vermietung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebäuden)**  
Pos. 5011

Anderweitig nicht genannte Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehen. Darunter fallen die teilweise Vermietung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (z. B. vorübergehende Einstellung während der Wintermonate von Wohnwagen oder Booten in den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden).

**Anteil der oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes in %**  
Pos. 5020

Anteil des Umsatzes aus den Tätigkeiten (Pos. 5001 bis 5012) am Gesamtumsatz des Betriebes (einschließlich Direktzahlungen). Bei einem reinen Forstbetrieb ohne Landwirtschaft und ohne Direktzahlungen sind hier 100% anzugeben.

$$\text{Verhältnis} = \frac{\text{Umsatz aus den Tätigkeiten (Pos. 5001 bis 5012)}}{\text{Gesamtumsatz des Betriebes} + \text{Direktzahlungen}}$$

## AUSFALLSICHERHEIT DER ENERGIEVERSORGUNG

**Hoftankanlage (in Liter)**  
Pos. 5080

Eine regelmäßig gewartete, funktionsfähige, befüllte und benutzte Tankanlage, direkt am Betrieb befindlich, für die Betankung land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge geeignet, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend.

Tragen Sie das gesamte Fassungsvermögen (Tankvolumen) in Liter ein.

**Manuelle Pumpe an Hoftankanlage**  
Pos. 5081

Pumpe zum manuellen (händischen) Betrieb ist installiert oder liegt am Betrieb bereit, Umrüstung z. B. bei Stromausfall kurzfristig möglich.

**Notstromaggregat am Betrieb**  
Pos. 5082

Ein durch eine Traktorzapfwelle oder sonstige autonome Energiequelle angetriebenes Aggregat zur Erzeugung von Elektrizität, um bei Ausfall des öffentlichen Netzes kurzfristig den zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt erforderlichen Strombedarf

erzeugen zu können (mit oder ohne Einspeisemöglichkeit in das betriebliche Leitungsnetz).

**Verfügt der Betrieb über einen Sicherheitsplan?**  
Pos. 5090

Ist am Betrieb durch eine dafür autorisierte Einrichtung eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durchgeführt worden und wurde dafür ein schriftliches Dokument (z. B. „Betriebssicherheitsplan“) ausgestellt.

z. B.: Sicherheitsberatung, Sicherheitsplakette der SVB/SVS, Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer

## FREMDENERKEHR

**Fremdenzimmer**  
Pos. 5031-5032

Fremdenzimmer am Bauernhof, die vom Landwirt/von der Landwirtin selbst privat und ohne Gewerbe Konzession an Gäste vermietet werden.

**Ferienwohnung**  
Pos. 5033-5034

Wohnungen (Apartments o. ä.) am Bauernhof, die vom Landwirt/von der Landwirtin selbst ohne Gewerbe Konzession zur Gänze weitervermietet werden und keinen Bestandteil der eigenen Wohnung darstellen. Diese Wohnungen werden meist von mehreren Personen gemietet und oftmals auch ohne Frühstück angeboten.

**Einsaison- oder Zweisaisonbetrieb?**  
Pos. 5035

Ein Einsaison-Betrieb hat entweder nur im Winter oder im Sommer Saison, ein Zweisaison-Betrieb sowohl im Winter als auch im Sommer.

**Angebot von: Voll-/Halbpension**  
Pos. 5037

Hier wird dem Gast zur Unterkunft zumindest einmal täglich eine warme Mahlzeit angeboten.

**Angebot von: Frühstückspension**  
Pos. 5038

Hier wird dem Gast zur Unterkunft ein Frühstück angeboten.

## 1.10 Seite ARBEITSKRÄFTE

Zu den **land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften** des Betriebes gehören alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die im Zeitraum vom 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 land- und forstwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb verrichtet haben. Personen, die das Ruhestandsalter erreicht haben, aber weiterhin im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, werden auch als land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte erfasst.

**Rechtsform 2020**

Die **Rechtsform** beschreibt den **rechtlichen Rahmen** eines **Betriebes** zur Regelung von Personen- und Gruppeninteressen. Die Angabe der Rechtsform bezieht sich auf den befragten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfüllung einzelner Fragen zu den Arbeitskräften.

Im Feld „Registrierte Rechtsform“ ist die der Bundesanstalt Statistik

Österreich bekannte Rechtsform vorgegeben.  
Folgende Rechtsformen stehen zur Auswahl:

**Betriebe – natürliche Personen (Einzelunternehmen)**

- Einzelperson, natürliche Person
- Einzelfirma nicht protokolliert oder protokolliert

**Betriebe – gemeinsames Eigentum**

Natürliche Personen, die alleiniger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs sind, welcher nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben anderer Betriebsinhaber verbunden ist, und die Eigentum und Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs teilen.

- Ehegemeinschaft oder Gemeinschaft naher Verwandter (z. B. Geschwister)

**Betriebe – juristische Personen**

- Agrargemeinschaft
- Betrieb des Bundes
- Betrieb des Landes
- Betrieb der Gemeinde
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kirchen, Bistümer, Schulen und dgl.)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Registrierte Genossenschaft (reg. Gen.)
- Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (reg. Gen.m.b.H.)
- Privatstiftung
- Verein
- Stiftung, keine Privatstiftung
- Europäische Gesellschaft (SE)

**Betriebe – Personengemeinschaften, -gesellschaften**

- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR)
- Erbengemeinschaft, Besitzgemeinschaft (einschließlich Servitutsgemeinschaft)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (Ges.m.b.H. & CO KG)
- Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)
- Offene Gesellschaft (OG, OHG)

**Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin**  
**= Bewirtschafter/Bewirtschafterin**  
**Pos. 4001**

Jene Person, auf deren **Rechnung** und in deren **Namen** der Betrieb bewirtschaftet wird. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin kann Eigentümer/Eigentümerin, Pächter/Pächterin, Nutznießer/Nutznießerin oder Treuhänder/Treuhänderin sein.

Bei Ehegemeinschaften oder Gemeinschaften naher Verwandter (gemeinsames Eigentum) ist jene Person mit „mehr Verantwortung“ als Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin und die andere als Betriebsleiter/Betriebsleiterin anzugeben.

Eventuelle weitere Personen sind entsprechend ihres Verwandtschaftsgrades unter „familieneigene Arbeitskräfte“ einzutragen. Auch zwei in Partnerschaft lebende unverheiratete Personen werden als Eheleute

behandelt. Bei Betrieben juristischer Personen sind keine Angaben zum Betriebsinhaber/zur Betriebsinhaberin zu tätigen. Diese Felder werden ausgeblendet, wenn eine entsprechende Rechtsform im Feld „Rechtsform 2020“ ausgewählt wurde.

**Hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit**

Jener Beruf, der während des größten Teiles der jährlichen Arbeitszeit innerhalb oder außerhalb des Betriebes ausgeübt wurde.

Bezieher/Bezieherinnen einer Rente oder Pension haben als hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit „im Ruhestand“ anzugeben und gegebenenfalls Angaben zu ihren **durchschnittlich geleisteten Stunden** zu machen.

**Arbeitszeit im Betrieb – durchschnittlich geleistete Stunden**

Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten am Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

Es sind die **durchschnittlich geleisteten Stunden** entweder pro Woche oder als Jahressumme anzugeben, und zwar:

- insgesamt für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb inkl. etwaiger Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb
- für die Forstwirtschaft
- für die Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb (Pos. 5001 bis 5009, 5011 und 5012)

Fallen in einer Kategorie keine Arbeitsstunden an, ist „0“ einzutragen.

**Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Jahresablauf für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Darunter sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:

- Arbeiten für Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung etc.),
- Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege etc.),
- Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerung, Verpackung etc.),
- Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen etc.,
- Innerbetriebliche Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
- Nicht trennbare Nebentätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind (z. B. Weinproduktion aus eigenen Trauben).

**Nicht zu berücksichtigen sind:**

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und deren Familien,
- Arbeiten für ein nicht landwirtschaftliches Unternehmen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin,
- Arbeiten im Zusammenhang mit außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten,

die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin und/oder den Arbeitskräften im Betrieb ausgeführt werden.

**Andere  
Erwerbstätigkeiten  
(Fremdenberuf)**

Sämtliche Tätigkeiten, die ausgeübt werden und in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Angestellter, Arbeiter etc.). Es sind die geleisteten Stunden pro Woche anzugeben, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

**Betriebsleiter/Betriebs-  
leiterin  
Pos. 4003**

Jene Person, die die laufende und tägliche Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes wahrnimmt.

Bei Guts- bzw. Großbetrieben im Besitz natürlicher Personen ist ein nicht zur Familie gehöriger Betriebsleiter/eine nicht zur Familie gehörige Betriebsleiterin (Verwalter/Verwalterin) möglich.

Bei Ehegemeinschaften oder Gemeinschaften naher Verwandter (gemeinsames Eigentum) ist jene Person mit „mehr Verantwortung“ als Betriebsinhaber und die andere als Betriebsleiter anzugeben. Eventuelle weitere Personen der Gemeinschaft sind entsprechend ihres Verwandtschaftsgrades unter „familieneigene Arbeitskräfte“ einzutragen.

Auch zwei in Partnerschaft lebende unverheiratete Personen werden als Eheleute behandelt.

**Inhaber/Inhaberin ist  
auch Leiter/Leiterin  
des Betriebes**

Für jeden Betrieb ist ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin anzugeben. Ist der Inhaber/die Inhaberin gleichzeitig der Leiter/die Leiterin, dann Auswahlfeld anklicken.

Wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nicht gleichzeitig der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin ist, sind unbedingt die Angaben zum Betriebsleiter bzw. zur Betriebsleiterin unter Pos. 4003 zu machen. Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die tägliche Führung des Betriebes.

**Verwandtschaftsverhältnis**

Es ist das entsprechende **Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber/zur Betriebsinhaberin** auszuwählen: „Ehe, Partnerschaft“ ODER „Sohn, Tochter“ ODER „Sonstige Familienangehörige“ ODER „Nicht zur Familie gehörig“.

Bei Betrieben juristischer Personen ist dieses Feld ausgeblendet, wenn eine entsprechende Rechtsform im Feld „Rechtsform 2020“ ausgewählt wurde.

**Hauptberuflich aus-  
geübte Tätigkeit**

Jener Beruf, der während des größten Teiles der jährlichen Arbeitszeit innerhalb oder außerhalb des Betriebes ausgeübt wurde.

Bezieher/Bezieherinnen einer Rente oder Pension haben als hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit „im Ruhestand“ anzugeben und gegebenenfalls Angaben zu ihren **durchschnittlich geleisteten Stunden** zu machen.

**Arbeitszeit im Betrieb –  
durchschnittlich  
geleistete Stunden**

Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten am Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

Es sind die **durchschnittlich geleisteten Stunden** entweder pro Woche oder als Jahressumme anzugeben, und zwar:

- insgesamt für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb inkl. etwaiger Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb
- für die Forstwirtschaft
- für die Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb (Pos. 5001 bis 5009, 5011 und 5012)

Fallen in einer Kategorie keine Arbeitsstunden an, ist „0“ einzutragen.

**Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Jahresablauf für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Darunter sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:

- Arbeiten für Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung etc.),
- Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege etc.),
- Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerung, Verpackung etc.),
- Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen etc.,
- Innerbetriebliche Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
- Nicht trennbare Nebentätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind (z. B. Weinproduktion aus eigenen Trauben).

**Nicht zu berücksichtigen sind:**

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und deren Familien,
- Arbeiten für ein nicht landwirtschaftliches Unternehmen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin,
- Arbeiten im Zusammenhang mit außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin und/oder den Arbeitskräften im Betrieb ausgeführt werden.

**Andere  
Erwerbstätigkeiten  
(Fremdenberuf)**

Sämtliche Tätigkeiten, die ausgeübt werden und in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Angestellter, Arbeiter etc.). Es sind die geleisteten Stunden pro Woche anzugeben, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

**Jahr der Übernahme der  
Betriebsleitung  
Pos. 4400**

Es ist das Jahr anzugeben, in dem der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin die Betriebsleitung übernommen hat.

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin (auch für den Inhaber/die Inhaberin als Leiter/Leiterin)**  
Pos. 4101

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung:** Es ist die höchste zutreffende land- und forstwirtschaftliche Ausbildungsstufe auszuwählen.

- **Ausschließlich praktische land- und forstwirtschaftliche Erfahrung**  
Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- **Facharbeiter oder Facharbeiterin (Land- und Forstwirtschaft)**  
Abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen spezialisierten Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie, ländliche Hauswirtschaft und verwandte Fachrichtungen). Dazu zählt auch die abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre und Berufsschule.
- **Facharbeiter oder Facharbeiterin (Land- und Forstwirtschaft) im zweiten Bildungsweg**  
Die Absolvierung der land- oder forstwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung im 2. Bildungsweg ist hier anzugeben.
- **Meister oder Meisterin (Land- und Forstwirtschaft)**  
Erfolgreich abgelegte Meisterprüfung.
- **Matura (Land- und Forstwirtschaft - HBLA für Land- und Forstwirtschaft, Agrar-HAK)**  
Abgeschlossene vollzeitliche Ausbildung an einer höheren Schule in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.
- **Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik**  
Abgeschlossene Ausbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.
- **Fachhochschulstudiengänge (Land- und Forstwirtschaft)**  
Abgeschlossener Fachhochschulstudiengang in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.
- **Universität für Bodenkultur (oder vergl. ausl. Agraruniversität)**  
Abgeschlossenes Studium an der Universität für Bodenkultur oder einer vergleichbaren ausländischen Agraruniversität.

**Berufliche Weiterbildung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin in den vergangenen 12 Monaten**  
Pos. 4102

Unter beruflicher Weiterbildung werden Ausbildungsmaßnahmen oder –aktivitäten verstanden, die bei einem Ausbilder oder einer Ausbildungseinrichtung absolviert werden. Deren Hauptziel ist der Erwerb neuer Fähigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehenden Tätigkeiten bzw. die Entwicklung und Verbesserung bereits vorhandener Fähigkeiten.

**Familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und sons-**

Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sind im Allgemeinen Verwandte der Eheleute in aufsteigender oder absteigender Linie und sonstige Verwandte (einschließlich angeheiratete Verwandte und



**tige Personen im Betrieb  
und Haushalt**  
**Pos. 4004**

Adoptivkinder) sowie die Geschwister des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder seiner Ehepartnerin/ihrer Ehepartners. Anzugeben sind auch die am Betrieb lebenden Kinder und sonstigen Angehörigen, auch wenn diese keine land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten verrichten.

Auch zwei in Partnerschaft lebende unverheiratete Personen werden als Eheleute behandelt.

Folgende Personen sind in dieser Kategorie anzuführen:

- Familienangehörige, die im Zeitraum vom **1. März 2019 bis 29. Februar 2020** land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten für den Betrieb geleistet haben (diese müssen nicht unbedingt im gemeinsamen Haushalt mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin leben).
- Personen, die am **1. März 2020** im gemeinsamen Haushalt mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin leben, auch wenn sie keine land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten verrichten (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern etc.).

Bitte geben Sie jede familieneigene Arbeitskraft/Person gesondert an. Nutzen Sie dazu die Schaltflächen „Person hinzufügen“ bzw. „Person löschen“.

Bei Betrieben juristischer Personen sind keine Angaben zu tätigen. Dieser Abschnitt ist ausgeblendet, wenn eine entsprechende Rechtsform im Feld „Rechtsform 2020“ ausgewählt wurde.

**Verwandtschaftsverhältnis**

Es ist das entsprechende **Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber/zur Betriebsinhaberin** auszuwählen: „Ehe, Partnerschaft“ ODER „Sohn, Tochter“ ODER „Sonstige Familienangehörige“.

**Hauptberuflich  
ausgeübte Tätigkeit**

Geben Sie zu jeder familieneigenen Person den Beruf an, der während des größten Teiles der jährlichen Arbeitszeit innerhalb oder außerhalb des Betriebes ausgeübt wurde. Für andere Tätigkeiten oder Lebensstände wählen Sie bitte Kind/SchülerIn/StudentIn, Arbeitslos/Arbeitssuchend, im Ruhestand.

**Arbeitszeit im Betrieb –  
durchschnittlich  
geleistete Stunden**

Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten am Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

Es sind die **durchschnittlich geleisteten Stunden** entweder pro Woche oder als Jahressumme anzugeben, und zwar:

- insgesamt für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb inkl. etwaiger Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb
- für die Forstwirtschaft
- für die Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb (Pos. 5001 bis 5009, 5011 und 5012)

Fallen in einer Kategorie keine Arbeitsstunden an, ist „0“ einzutragen.

**Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Jahresablauf für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen.

Darunter sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:

- Arbeiten für Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung etc.),
- Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege etc.),
- Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerung, Verpackung etc.),
- Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen etc.,
- Innerbetriebliche Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
- Nicht trennbare Nebentätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind (z. B. Weinproduktion aus eigenen Trauben).

**Nicht zu berücksichtigen sind:**

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und deren Familien,
- Arbeiten für ein nicht landwirtschaftliches Unternehmen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin,
- Arbeiten im Zusammenhang mit außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin und/oder den Arbeitskräften im Betrieb ausgeführt werden.

**Andere Erwerbstätigkeiten  
(Fremdenberuf)**

Sämtliche Tätigkeiten, die ausgeübt werden und in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Angestellter, Arbeiter etc.). Es sind die geleisteten Stunden pro Woche anzugeben, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

**FAMILIENFREMDE  
LAND- UND FORST-  
WIRTSCHAFTLICHE  
ARBEITSKRÄFTE**

Alle vom Betrieb entlohnten Personen, die mit betrieblichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind (mit Ausnahme des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin und den Familienangehörigen).

In Personengemeinschaften beschäftigte Familienangehörige sind als familienfremde Arbeitskräfte einzutragen.

**Regelmäßig beschäftigte  
familienfremde land- und  
forstwirtschaftliche  
Arbeitskräfte  
Pos. 4200**

Jene Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit im Zeitraum vom **1. März 2019 bis 29. Februar 2020 jede Woche** im befragten Betrieb in der Land- und Forstwirtschaft gearbeitet haben und dafür ein Entgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) von dem Betrieb erhalten haben.

Dazu gehören auch Personen, die zwar während eines Teils dieses Zeitraums regelmäßig beschäftigt waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, den gesamten Zeitraum über zu arbeiten:

1. **Besondere Produktionsbedingungen im Betrieb**  
(z. B. Betriebe, die auf Weinbau, Obstbau, Feldgemüsebau oder

- Weidemast spezialisiert sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden).
2. **Abwesenheit** wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall oder Tod.
  3. **Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb** (hierunter fallen auch Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Stichtag der Erhebung die Arbeit für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingestellt und die Arbeit für einen anderen Betrieb aufgenommen haben).
  4. Vollständiger **Arbeitsausfall** im Betrieb durch **höhere Gewalt** (Überschwemmung, Brand etc.).

Die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte sind nicht als Einzelpersonen sondern als Personengruppen einzutragen, d. h. sämtliche Personen mit identen Angaben (gleiches Arbeitsausmaß, gleiches Geschlecht) können in einer Zeile unter Angabe der Personenanzahl angegeben werden.

### **Arbeitszeit im Betrieb – durchschnittlich geleistete Stunden**

Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten am Betrieb tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, ohne Arbeiten im Privathaushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin.

Es sind die **durchschnittlich geleisteten Stunden** entweder pro Woche oder als Jahressumme anzugeben, und zwar:

- insgesamt für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb inkl. etwaiger Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb
- für die Forstwirtschaft
- für die Nebentätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb (Pos. 5001 bis 5009, 5011 und 5012)

Fallen in einer Kategorie keine Arbeitsstunden an, ist „0“ einzutragen.

**Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Jahresablauf für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen. Darunter sind beispielsweise folgende Arbeiten zu verstehen und zu erfassen:

- Arbeiten für Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung etc.),
- Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),
- Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege etc.),
- Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerung, Verpackung etc.),
- Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen etc.,
- Innerbetriebliche Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb,
- Nicht trennbare Nebentätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind (z. B. Weinproduktion aus eigenen Trauben).

### **Nicht zu berücksichtigen sind:**

- Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers/der

Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und deren Familien,

- Arbeiten für ein nicht landwirtschaftliches Unternehmen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin,
- Arbeiten im Zusammenhang mit außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin und/oder den Arbeitskräften im Betrieb ausgeführt werden.

**Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**  
Pos. 4301

Jene Personen, die vom **1. März 2019 bis 29. Februar 2020 nicht jede Woche** im Betrieb gearbeitet und ein Arbeitsentgelt (in Form von Lohn oder Gehalt, Erträgen oder sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlung in Naturalien) erhalten haben. Hierzu zählen auch Tagelöhner/Tagelöhnerinnen bzw. Erntehelfer/-helferinnen.

Arbeitskräfte, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder auf fremde Rechnung (z. B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen) im befragten Betrieb beschäftigt waren, sind hier nicht anzugeben.

**Summe der Arbeitstage**  
Pos. 4302

Bitte geben Sie die **Summe der Arbeitstage** an, die von unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräften im Zeitraum vom **1. März 2019 bis 29. Februar 2020** geleistet wurde. Bei stundenweiser Beschäftigung ist auf Tage umzurechnen (1 Tag entspricht 8 Arbeitsstunden).

**Inanspruchnahme von Agrardienstleistungen**  
Pos. 4303

Jede Art von **Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten** im Betrieb und für den Betrieb durch **Personen**, die **nicht unmittelbar von dem betreffenden Betrieb angestellt** wurden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten oder von Dritten angestellt wurden, z. B. von Lohnunternehmen, Maschinenring oder Genossenschaften. Es ist die Anzahl der Stunden, die für landwirtschaftliche Arbeiten im Zeitraum vom **1. März 2019 bis 29. Februar 2020** von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden, anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind forstwirtschaftliche Dienstleistungen Wirtschaftsprüfertätigkeiten und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe.

## 1.11 Seite FRAGEN ZUR ERHEBUNG

Die Angaben zu dieser Seite sind freiwillig und dienen zur Optimierung zukünftiger Erhebungen. Falls der angebotene Platz im Feld „Anmerkungen“ nicht ausreicht (5000 Zeichen), können Sie uns Ihre Anmerkungen auch per E-Mail an [agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at](mailto:agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at) senden.

**Über welchen Internetzugang verfügt der Betrieb?**

Bitte geben Sie uns bekannt, über welchen Internetzugang Ihr Betrieb verfügt.

- **Analog Modem:** Ein Modem ist ein Gerät, das analoge Signale (vom Telefonnetz) in digitale Signale (zur Computerschnittstelle) und umgekehrt umwandelt.  
(bis zu 56 kbit/s)
- **ISDN:** ISDN ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung Integrated Services Digital Network. Dies ist ein internationaler Standard für ein digitales Telekommunikationsnetz (mit zwei gebündelten Kanälen zu je 64 kbit/s)
- **DSL (z. B. xDSL, ADSL, SDSL):** Digital Subscriber Line

bezeichnet eine Reihe von Übertragungsstandards der Bitübertragungsschicht, bei der Daten mit hohen Übertragungsraten (bis zu 1000 Mbit/s) über einfache Kupferleitungen wie die Teilnehmeranschlussleitung gesendet und empfangen werden können. Das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber Telefonmodems.

- **Andere Breitbandverbindungen:** z. B. Kabelmodem, Standleitung, WLAN
- **Mobile Verbindungen:** z. B. Mobiltelefon, UMTS, HSDPA, GPRS

### Anmerkungen

Falls der hier angebotene Platz (5000 Zeichen) nicht ausreicht, können Sie Ihre Anmerkungen auch per E-Mail an [agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at](mailto:agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at) schicken.

## 2 Rat und Hilfe


Ausführliche inhaltliche Erläuterungen des Fragebogens finden Sie auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich unter folgendem Pfad:

- ➔ Geben Sie <http://www.statistik.at> in den Webbrowser ein.
- ➔ Klicken Sie in der Leiste oben auf „Fragebögen“.
- ➔ Klicken Sie im grauen Kasten links auf „Land- und Forstwirtschaft“, dann auf „Agrarstrukturerhebung 2020“.
- ➔ Im Abschnitt „Ergänzende Informationen/Unterlagen zur Erhebung“ können Sie das Informationsmaterial herunterladen.

### Fragen zum elektronischen Fragebogen:

Haben Sie Fragen oder Probleme, die die Anwendung bzw. Ausfüllung des Fragebogens oder die Betriebsnummer (LFBIS-Nr.) betreffen, dann wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt Statistik Österreich.

➔ Bei Anfragen bitte unbedingt Ihre **Betriebsnummer** bereithalten; bei schriftlichen Anfragen geben Sie uns zudem Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer bekannt!

Hilfestellungen		@
Benutzername und Passwort vergessen bzw. nicht auffindbar	0800 799 766 *	agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at
<b>MFA-Betriebe:</b> Inanspruchnahme der Unterstützung der Landwirtschaftskammer (LK) auf Bezirksebene	Betriebe, die im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag (MFA) stellen und den Webfragebogen der Agrarstrukturerhebung nicht selbstständig ausfüllen können, <b>erhalten</b> während der Antragsperiode des Mehrfachantrages <b>von Ihrer LK auf Bezirksebene Unterstützung</b> , um Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre LK auf Bezirksebene.	
<b>Nicht-MFA-Betriebe:</b> Inanspruchnahme eines Telefoninterviews durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von Statistik Österreich	Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, den elektronischen Fragebogen selbstständig auszufüllen, retournieren Sie zur Vereinbarung eines Telefoninterviews unbedingt die <b>Antwortkarte</b> mittels beiliegenden Kuverts an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Für die Durchführung des Telefoninterviews halten Sie bitte Ihr Passwort und die dafür erforderlichen Unterlagen bereit und bereiten Sie sich anhand dieser Ausfüllanleitung entsprechend vor.	
Technische und inhaltliche Fragen zum elektronischen Fragebogen	0800 799 766 *	agrarstrukturerhebung@statistik.gv.at
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Betriebsnummer für neuen Betrieb</li> <li>➤ Betriebsteilung oder -zusammenlegung</li> <li>➤ Betriebsauflösung</li> <li>➤ Betriebsübergabe</li> </ul>	(01) 71128 / 7251 oder (01) 71128 / 8175 oder (01) 71128 / 8185	lfr@statistik.gv.at

Die Telefonnummer 0800 799 766 wird als kostenlose "Hotlinenummer" während der Erhebungsphase aktiviert. In diesem Zeitraum stehen Ihnen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Werktagen zumindest zwischen 8.00 und 16.00 Uhr für Anfragen zur Verfügung. Natürlich sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesanstalt Statistik Österreich bemüht auch außerhalb dieser Kernzeit, nämlich in der Zeit zwischen 7.00 und 8.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 18.00 Uhr, Ihre Anrufe entgegenzunehmen.



**GARTENBAU- und  
FELDGEMÜSEANBAU-  
2020  
ERHEBUNG**



Inhaltliche Erläuterungen zum Fragebogen



## 1.12 Seite BEWIRTSCHAFTUNGSFORM/FLÄCHENVERTEILUNG

<b>Folientunnel</b> <b>Pos. 012</b>	Als tragendes Element dient eine Bogenkonstruktion über die eine Folie gespannt wird (Einfach- oder Doppelfoliendeckung). Auch Ausführungen mit seitlichen, in die Bögen integrierten Lüftungsklappen zählen zu den Folientunneln. Konstruktionen mit einer Basisbreite unter 3,5 Meter werden den entsprechenden Positionen im Freiland zugerechnet.  Es wird von Innenkante zu Innenkante gemessen, ohne Rücksicht auf das Abdeckmaterial und den stationären oder beweglichen Charakter.
<b>Foliengewächshaus</b> <b>Pos. 013</b>	Bei den Foliengewächshäusern sind Stehwände und Eindeckung aus Folienmaterial gefertigt.  Foliengewächshäuser weisen, im Unterschied zu den Folientunneln, gerade Stehwände (schräg oder senkrecht stehend) auf.
<b>Freilandfläche einschl. Flachfolie/Vlies, Netzhäuser und Niederglas</b> <b>Pos. 015</b>	Zu Position 015 zählen alle nicht überdachten Kulturflächen und Plastikfolientunnel mit einer Basisbreite unter 3,5 Meter, Mistbeetkästen, Kulturen unter Flachfolien/Vlies, Netzhäusern und Niederglas.

## 1.13 Seite GEMÜSE

<b>Karotten, Möhren</b> Pos. 310	Einschl. gelbe Rüben.
<b>Eissalat (Bummerlsalat, Grazer Krauthauptel usw.)</b> Pos. 333	z. B. Eisbergsalat, Krachsalat
<b>Übrige Gemüsearten</b> Pos. 353	z. B. Mangold, Pastinaken, Topinambur Kartoffel und Ölkürbis sind nicht anzugeben.
<b>Topfkräuter in Stück</b> Pos. 356	Der Anbau findet ausschließlich in Gewächshäusern, überwiegend auf Tischen, statt. z. B. Basilikum, Dill, Rosmarin

## 1.14 Seite BLUMEN- UND ZIERPFLANZEN

<b>Schnittgrün</b> Pos. 409	Ist feines Bindegrün von nicht verholzenden Pflanzen. z. B. Asparagus (Zierspargel), Hedera (Efeu), Monstera (Fensterblätter)
--------------------------------	--

<b>Schnittgehölze</b> Pos. 410	Sind Laub- oder Nadelgehölze, die zu Schnitzzwecken ausgepflanzt sind. z. B. Cornus (Hartriegel), Salix (Weide), Symphoricarpos (Schneebeeren)
<b>Sonstige Schnittblumen</b> Pos. 411	z. B. Freesia (Freesien), Hippeastrum (Rittersterne), Narcissus (Narzissen)
<b>Sonstige Frühlingsblüher</b> Pos. 425	z. B. Cheiranthus (Goldlack), Dianthus (Nelken), Ranunculus (Ranunkeln)
<b>Strukturpflanzen</b> Pos. 438	z. B. Iresine (Iresinen), Plectranthus (Harfensträucher, Weihrauchpflanzen), Solenostemon (Buntnesseln)
<b>Sonstige Beet- und Balkonblumen in Topfgrößen über 9 cm bis 13 cm</b> Pos. 441	z. B. Bidens (Goldmarie, Zweizähne), Fuchsia (Fuchsien), Lobelia (Lobelien)
<b>Sonstige Herbstpflanzen</b> Pos. 474	z. B. Senecio (Greiskräuter), Zierkohl
<b>Zimmerpflanzen</b> Pos. 480	z. B. Grün- und Blattpflanzen, Rhododendron (Azaleen), Kalanchoe, Sukkulente

## 1.15 Seite STAUDEN/GRÄSER

<b>Stauden</b>	Stauden sind mehrjährige ausdauernde, krautige Pflanzen, deren oberirdische Pflanzenteile im Gegensatz zu Bäumen und Sträuchern nicht verholzen, sondern krautig weich sind und in der Regel nach jeder Vegetationsperiode absterben. Im Gegensatz zu den anderen krautigen Pflanzen, den Einjährigen und den Zweijährigen, überdauern Stauden mehrere Jahre und blühen in jedem Jahr erneut. Z. B. Aquilegia (Akeleien), Delphinium (Rittersporne), Hosta (Funkien)
<b>Gräser</b>	Gräser sind ausdauernde (mehrmalsblühende), mehrjährige und krautige Pflanzen, die mit Ausnahme einiger Bambus-Grasarten nicht verholzen. Z. B. Carex (Seggen), Festuca (Schwingel), Pennisetum (Lampenputzergräser)

## 1.16 Seite BAUMSCHULE

<b>Obstgehölze</b>	Die üblichen Maße für Bäume aller Obstsorten sind für:  Hochstämme: eine Stammhöhe von 160-180 cm Halbstämme: eine Stammhöhe von 100-120 cm Busch/Spindel/Spalier: eine Stammhöhe von 40-60 cm
--------------------	--



